

ILLUSTRIERTE HUNDSCHAU



der

GENDARMERIE

25. JAHRGANG



HIER FIEL AM 1. FEB. 1923
GENDARMERIE-RAVONSINSPEKTOR
DES POSTENS GR. EBERSDORF
FRANZ ERTL †
IN AUSÜBUNG SEINES DIENSTES
DURCH MÖRDERHAND

Im Dienste ermordet

Wichtige Neuerscheinung!

ÖSTERREICHISCHES BUNDESVERFASSUNGSRECHT

System

von o. Prof. DDr. Robert Walter

Vorstand des Institutes für Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht
an der Hochschule für Welthandel, Wien

Umfang: Gr. -8°. XL, 872 Seiten. Preis: Ganzleinen geb. S 1065,-

Diese umfassende systematische Darstellung des österreichischen Verfassungsrechtes, in der zugleich auch ein Teil des allgemeinen Verwaltungsrechtes behandelt wird, hat bereits nach Erscheinen der ersten Lieferungen in allen Fachkreisen beste Aufnahme gefunden. Die Fachpresse bezeichnete sie als „sowohl wissenschaftlich als auch praktisch und didaktisch ein Meisterwerk“.

Die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit des Bandes macht ihn zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, 1014 WIEN, KOHLMARKT 16

STIFT SCHLÄGL

SITZ DES PRÄMONSTRATENSER-ORDENS, IST

EINE KULTURHISTORISCHE SEHENSWÜRDIGKEIT:

GEMÄLDEGALERIE: Eine Sammlung von etwa 200 Bildern, gotische Tafelbilder altdeutscher und niederländischer Meister, der Donauschule sowie italienischer Meister, Barockbilder, Holzplastiken.

PRACHTVOLLER HOCHALTAR in der Stiftskirche mit klassizistischer Stilprägung.

STIFTSBIBLIOTHEK: 60.000 Bände aus allen Wissensgebieten, etwa 390 Wiegendrucke und 263 Handschriften.

Führungen durch das Stift: An Sonn- und Feiertagen 14, 15 und 16 Uhr, an Werktagen 10, 14 und 16 Uhr.

EINE STÄTTE ERLESENER GASTLICHKEIT:

WEINSTUBE im Stifstkeller (seit 1276), modern eingerichtet, Fondue- und Grillspezialitäten, origineller Faßraum.

HOFTAVERNE mit Restaurant und gediegenen Gästezimmern (Bad). Gastgarten, Parkplätze. Pächter: Hotel Almesberger.

EIN SELBSTBEDIENTUNGSRESTAURANT (mit Kellerstüberl) schuf das Stift Schlägl für den Wintersport am Fuße des Hochfichts.

A-4160 Aigen, Oberösterreich, Telefon (0 72 81) 234, 235 und 280.



Für
den
Kenner:

aus
der
Stifts-
brauerei
Schlägl
seit
1580

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 4: H. Krehan: Kann ein Spaß strafbar sein? — S. 6: F. Peterson: Leitsymptome an der Leiche — S. 7: H. Oberndorfer: Gedanken zum Paragrafen 312 Strafgesetz — S. 9: Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm: Schraube ohne Ende — S. 10: E. Neumaier: Verbreitungsbeschränkung für Druckwerke — S. 12: G. Gaisbauer: Das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und im Eisenbahnverkehr — S. 15: J. Scherleitner: Ehrung für Tier- und Naturschutz — S. 17: K. Marschnig: 100 Jahre Gendarmerieposten Trofaiach — S. 19: Mitteilungen des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes — S. 21: F. Surböck: In memoriam Franz Ertl — S. 28: Die Toten der Österreichischen Bundesgendarmerie — Bückerecke — S. 29: Aus der Arbeit der Gendarmerie



Die Verkehrskriminalität in den USA

Von Dr. WOLF MIDDENDORFF, Verkehrsrichter und Verkehrskriminologe, Freiburg im Breisgau

Ich liebe es, in fremden Ländern auf Dienstreisen oder im Urlaub selbst mit Autos, meist Mietwagen, zu fahren, weil man nur als aktiver Verkehrsteilnehmer die Probleme des jeweiligen Landes richtig kennenlernen kann. Als Verkehrsrichter und Verkehrskriminologe muß man zudem vergleichen können, um die eigenen Mängel und Vorzüge besser zu verstehen. Nur in einem Land ist nach meinen bisherigen Erfahrungen das Autofahren wahrhaft ein Vergnügen und keine Nervenanspannung; in den USA. Auf einem — achten — längeren Besuch in diesem Land im Frühjahr 1972 fuhr ich mit einem Mietwagen von Kalifornien über Arizona, New Mexico, Colorado, Utah und Nevada wieder zurück nach San Francisco. Es waren rund 6500 Kilometer, und ich habe auf dieser Strecke keinen Unfall gesehen und nicht einen Fahrer, der mich durch eine riskante Fahrweise oder gefährliches Überholen behindert oder erschreckt hätte. Es war für mich auch ein erstaunliches Phänomen, daß die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen nur unwesentlich überschritten wurden. Bekanntlich darf man in allen Staaten der USA — außer in Nevada — selbst auf den breitesten und leeren Autobahnen nur höchstens 70 Meilen (112 km/h) fahren. Nachts sind die Beschränkungen der Geschwindigkeit oft noch drastischer. Ich kann mich nicht daran erinnern, einmal ein Hupen gehört zu haben, und auch das bei uns so häufige Anblinken des Vordermannes, besonders auf Autobahnen und Schnellstraßen, ist drüben unbekannt. Der gesamte Straßenverkehr wickelt sich in ruhiger Gelassenheit ab, man nimmt sich Zeit, die riesigen Entfernungen zwingen auch dazu, und das Auto ist für seinen Fahrer kein Prestigegegenstand, sondern vielmehr ein unentbehrliches Gebrauchsmittel, zumal die öffentlichen Verkehrsmittel auch in großen Städten nur schwach entwickelt oder sehr überfüllt sind.

Im innerstädtischen Verkehr der USA spielt die allgemeine Regel „rechts vor links“ lange nicht die Rolle wie bei uns. Man traut ihr weniger als der Regelung durch Schilder im Einzelfall. Wer in seiner Fahrtrichtung bei der Annäherung an eine Kreuzung kein Stoppschild sieht, kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß diese Schilder an den Einmündungen der Kreuzungsstraßen stehen. Und ich habe oft an Kreuzungen als Fußgänger beobachtet, daß die Kraftfahrer auch tatsächlich in überwältigender Mehrheit an den Stoppschildern anhielten, selbst wenn die Sicht auf die Nebenstraßen völlig frei war oder man nach Mitternacht jeden herankommenden vorfahrberechtigten Fahrer von weitem erkennen würde. Mir ist keine europäische Untersuchung bekannt,

wieviel Prozent der Kraftfahrer an Stoppschildern tatsächlich auch anhalten, ich glaube aber, daß es wesentlich weniger sind als in den USA.

Statistisches

Meine persönlichen Eindrücke werden durch die Statistiken über Verkehrsunfälle bestätigt. 1950 gab es in den USA rund 50 Millionen Kraftfahrzeuge und 34.800 Todesfälle im Straßenverkehr. 1968 hatte sich die Zahl der Kraftfahrzeuge auf rund 103 Millionen erhöht, die Zahl der Todesfälle war jedoch nicht proportional auf 55.200 gestiegen. Während man 1950 auf je 10.000 Kraftfahrzeuge 7,1 Todesfälle zählte, waren es 1968 nur 5,5. Würde man das Jahr 1934 mit dem Jahr 1968 in Beziehung setzen, so müßte das Jahr 1968 bei gleichmäßigem proportionalem Ansteigen der Todesfälle die ungeheure Zahl von 163.000 ergeben. Im Vergleich zur Zahl der Kraftfahrzeuge ist also die Todesrate in 35 Jahren um zwei Drittel zurückgegangen.

Während 1969 56.000 Verkehrstote in den USA gezählt wurden, waren es 1970 54.800 und 1971 rund 55.000. In diesem Jahr, 1971, betrug die Zahl der Kraftfahrzeuge rund 115 Millionen. Bezogen auf 100 Millionen zurückgelegte Meilen lag die Todesrate 1971 bei 4,7, 1970 hatte sie 4,9, 1950 dagegen 7,6 betragen. In Kalifornien lag die Todesrate im Jahr 1971 noch niedriger, sie betrug 3,5 und war gegenüber dem Vorjahr um 14,3 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der getöteten Verkehrsteilnehmer betrug 1971 in Kalifornien 4462, das heißt 9 Prozent weniger als im Vorjahr. Diese Zahlen beziehen sich auf alle Straßen; auf den deutschen Autobahnen vergleichbaren Überlandstraßen betrug dagegen die Todesrate 1971 nur 2, 1970 hatte sie noch 2,2 betragen. In diesem Zeitraum hatte dagegen der Verkehr um 4 Prozent zugenommen.

Bezieht man für das Jahr 1971 die Zahl der Kraftfahrzeuge in den USA auf die Zahl der Verkehrstoten, dann ergibt sich eine Rate von 4,8 Toten auf je 10.000 Kraftfahrzeuge. Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Todesrate von 11,2, das bedeutet mehr als das Doppelte.

Da bei höheren Geschwindigkeiten Verkehrsunfälle um

Zu unserem Titelbild: Gedenkstein für den im Jahr 1923 ermordeten Gend.-Rayonsinspektor Franz Ertl.

Photo: W. Mliko, Mistelbach

Folge 11 25. Jahrgang November 1972

Neudörfler Büromöbel Center

Büromöbel-Programme · Stahlmöbel · Organisationsmittel · BOSSE-Wandsystem · Mobilregale · Sitzmöbel · Büroleuchten · Akten-Zerspaner

Wien 7, Museumstraße 5/Neustiftgasse 3
Telefon 93 72 85/86 Telex 01-2379

Wien 1, Goldschmiedgasse 6

so schwerere Folgen haben, rechtfertigen die genannten Zahlen und die Umstände allein schon eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht nur in den Städten und Ortschaften, sondern auch auf Überlandstraßen, wie sie zum Beispiel auch in England auf den Autobahnen (Motorways) mit 70 Meilen besteht und sich in den letzten Jahren nach weit überwiegender Meinung der Fachleute bewährt hat.

Da, wie oben angeführt, allein der Staat Nevada keine Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb geschlossener Ortschaften kennt, habe ich mich bemüht, zu erfahren, ob dieser Umstand zu einer höheren Zahl von Unfällen mit mehr Verletzten und Toten führt. Wie mir von Polizeibeamten und Richtern übereinstimmend versichert wurde, ist dies nicht der Fall, einmal weil die weit überwiegende Zahl der Kraftfahrer die Gelegenheit zum Rasen nicht ausnutzt und auch mit derselben gleichmäßigen und ruhigen Geschwindigkeit weiterfährt, und zum anderen, weil in diesem Wüstenstaat Bevölkerungs- und Fahrzeugdichte so gering sind, daß man deswegen seltener Fahrzeuge begegnet und die Gefahr von Unfällen, insbesondere Zusammenstößen, sehr gering ist. Die größere Gefahr liegt bei der Fahrt auf den langen und geraden Wüstenstrecken in der Übermüdung und dem Einschlafen am Lenkrad.

Das Problem Alkohol

Alle Verkehrsstatistiken der USA enthalten einen Abschnitt über den Einfluß des Alkohols auf die Verursachung von Unfällen. Nach heutiger Auffassung des „National Safety Council“, Chicago, ist der Alkohol in mehr als der Hälfte aller Fälle die Ursache von Unfällen mit Toten und Verletzten. Man glaubt mit großer Wahrscheinlichkeit sagen zu können, daß es ohne den Faktor Alkohol 1969 statt 56.400 Verkehrstoten nur rund 28.000 gegeben hätte. Eine neuere Einzeluntersuchung der kalifornischen

Gesundheitsbehörde von 800 Personen, die in tödliche Verkehrsunfälle verwickelt waren, ergab, daß 76 Prozent der männlichen Opfer vorher getrunken hatten, und daß 70 Prozent mehr als ein Promille im Blut hatten; bei den Frauen lagen die Zahlen etwas niedriger.

Es ist selbstverständlich, daß auch die gesetzgebenden Organe der einzelnen Staaten der USA dem Problem der Vermeidung von Alkoholunfällen ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben. In früheren Jahrzehnten glaubte man ganz allgemein, den Gefahren des Alkohols durch ein gänzlich Verbot des Ausschanks von Spirituosen begegnen zu können. Der Fehlschlag dieser Prohibition ist bekannt; eine ihrer unwillkommenen Folgeerscheinungen war die Organisierung eines blühenden Gangstertums, von dem sich die USA bis heute nicht erholt haben. Die Einzelstaaten haben bis heute teilweise recht kuriose Regelungen des Alkoholausschanks; so darf der Inhaber eines Liquor-Store's in South Carolina seinen Laden nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang offenhalten, er muß sich also gleichsam als Amateurastronom betätigen. In Kentucky, dem Heimatland des Bourbon-Whiskys, dürfen in 40 Landkreisen keine Spirituosen gehandelt werden. Wer mit einem Lkw voller Flaschen durch ein „trockenes“ Gebiet fährt, riskiert eine empfindliche Strafe. In Kentucky ist es verboten, an Frauen, die an der Bar sitzen, ein „hartes“ Getränk auszuschenken. In Virginia darf der Getränkeabsatz nicht höher liegen als die Rechnung für die Speisen. Wer als Urlauber von einem Staat in den anderen und durch viele Landkreise reist, kann nicht wissen, ob er am Abend in einem Restaurant Alkohol bekommen wird oder nicht. Er nimmt sich daher praktischerweise seinen Alkohol mit, weswegen er unter Umständen aber auch bestraft werden kann. Die komplizierte Gesetzgebung hat außerdem dazu geführt, daß jährlich durchschnittlich 9000 Schwarzbrenner verhaftet werden, die über 20 Millionen Gallonen Alkohol zusammengebraut haben.

Kann ein Spaß strafbar sein?

Von Dr. HANS KREHAN, Rechtsanwalt in Stockerau

Wer in gehobener Stimmung, etwas angeheitert, an einer Studentenkeipe oder auch sonst an einem feuchtfröhlichen Gelage teilgenommen hat, weiß, was alles bei dieser Gelegenheit passieren kann, wie einfallreich und tatenfroh manche Zecher sein können. Es gibt aber natürlich auch Spaßvögel, die nicht von Alkohol genährt werden. So wie es Menschen gibt, die bei jedem Spaß mitmachen und den Spaß nicht verderben, gibt es natürlich auch Menschen, die keinen Spaß verstehen. Im einzelnen Fall ist es überdies oft nicht leicht, den Spaß vom Ernst zu unterscheiden. Unter diesen Umständen kann der Spaß sogar ernst aufgefaßt und daher strafbar werden. Das sollte jeder wissen, wie weit er im Spaß gehen darf, damit er nicht strafbar werde. Liegt ein strafbarer Tatbestand einmal vor, dann wird den Täter in der Regel seine Verantwortung, er habe das ja nur im Spaß gemeint, auch nicht entschuldigen. Der Spaß hört dann auf, wenn die Strafbarkeit beginnt. In den Fällen der Vorsätzlichkeit wird sich mitunter der Nachweis des bösen Vorsatzes nicht erbringen lassen, wenn der Täter glaubwürdig seine Verantwortung, daß er nur aus Spaß gehandelt habe, beweisen kann.

Grundsätzlich kann also der Rechtssatz aufgestellt werden, daß ein Spaß, daß ein Ulk den Täter bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsmerkmale nur dann straflos

machen kann, wenn ein Verschulden, der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, nicht nachgewiesen werden kann. In der Regel wird sich der Täter mit Spaß nicht erfolgreich verantworten können.

Überzeugender aber als langatmige theoretische Ausführungen erscheinen mir Beispiele zu sein, die dem Leben entnommen wurden. Deshalb will ich im folgenden solche Fälle anführen, die mir in meiner langjährigen Praxis untergekommen sind. Ich hoffe, daß ich damit Rechtsfragen anregen kann, die bisher in der Theorie und der Praxis kaum behandelt wurden.

Es war zu einer Zeit, als es noch keine Beatles gab und die Männer die Haare kurz trugen. Ausnahmen gab es natürlich auch damals. In einer Kleinstadt fiel besonders ein Student durch seine lange Mähne auf. Ihm war seine Haartracht heilig und unabänderlich. Wenn ihn seine Freunde deswegen hänselten, hatte er nur ein verächtliches Schweigen zur Antwort. Selbst die Mädchen konnten ihn nicht zur Aufgabe seiner Frisur bringen. Einmal aber kam doch der Tag, an dem dieser „Simson“ des 20. Jahrhunderts seine Haare lassen mußte. Es war im Extrazimmer eines Gasthauses. „Simson“ und seine Freunde sangen und tranken. Die Stimmung war ausgelassen, die Zecher ziemlich angeheitert. Den Plan hatten die Verschwörer schon lange vorher ausgeheckt, der

Hauptträdelsführer hatte eine Schere mit. Als „Simson“ schon etwas zuviel getrunken hatte, überwältigten sie ihn und schnitten ihm wahllos trotz seines heftigen Widerstandes die Haare ab. „Simson“ war so verstümmelt, daß er sich am nächsten Tag eine Glatze schneiden lassen mußte. Natürlich war dies alles nur ein Spaß. „Simson“ war zwar zuerst verstimmt, aber schließlich fügte er sich der mit ihm wider seinen Willen gewaltsam gemachten Metamorphose. Eine Anzeige wurde natürlich nicht erstattet. Die Täter waren nachher über ihre Tat selbst erschrocken, als sie von einem Juristen hörten, daß sie etwa deshalb wegen des Verbrechens durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen nach § 93 StG zur Verantwortung gezogen werden könnten. Dieser Sachverhalt könnte aber auch das Verbrechen der Erpressung nach § 98 StG begründen. Ich glaube, daß nur eine Erpressung und nicht auch Einschränkung der persönlichen Freiheit vorliegt, daß die Täter dem „Simson“ wirklich Gewalt angetan hatten, um ihn zur Duldung des Haarschnittes zu zwingen.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich bei einer anderen Gelegenheit. In der Zeit der bartlosen Mode gab es nur wenig Männer, die einen Bart trugen. Um so stolzer waren diese auf diese Zierde der Männlichkeit. Gleichfalls unter dem Einfluß des Alkohols entfernten einem jungen Mann dessen Freunde bei einem nächtlichen Gelage seinen Schnauzbart mit einem scharfen Rasiermesser, wobei sie ihn überdies beim Mund hineinschnitten, so daß er stark blutete und sogar nachher im Krankenhaus an dieser Stelle genäht werden mußte. Neben einer Erpressung könnte hier auch noch die Übertretung der fahrlässigen Körperverletzung angenommen werden.

Wenn auch in beiden Fällen nur ein Scherz beabsichtigt war und den Tätern es fernlag, die Opfer zu erpressen, so muß doch bei strenger Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzes ein strafbares Verhalten angenommen werden. Denn die Täter haben „geradezu bedacht und beschlossen“, dem Opfer „wirklich Gewalt“ anzutun, um es zur Duldung der Entfernung der Kopf- und Barthaare zu zwingen.

Die Drohung wird nicht selten als ein Mittel der Erziehung verwendet. Dieses Mittels bedienen sich nicht nur die Eltern gegenüber ihren Kindern, sondern auch die Lehrer gegenüber ihren Schülern, aber auch mitunter die Menschen im täglichen Leben. Diese Drohungen werden weder ernst gemeint, noch werden sie ausgeführt. Die Drohung allein, die aber von den Bedrohten häufig ernst aufgefaßt wird, wirkt mitunter Wunder. Die bedrohte Person wird gehorsam und tut das, was sie tun soll. Der Zweck heiligt hier die Mittel. Trotzdem können auch solche Drohungen mitunter strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Es wird im einzelnen Fall nicht immer leicht sein, zu entscheiden, ob die Drohung nur spaßhalber erfolgte oder ernst gemeint war. Um den Tatbestand des Verbrechens der gefährlichen Drohung nach § 99 StG zu erfüllen, muß der Täter in der Absicht drohen, jemanden in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Auch bei Verbreitung von Gerüchten ist Vorsicht am Platz. Auch hier kann ein Spaß sehr ernste Folgen nach sich ziehen. Wer bekanntlich ein falsches Gerücht, das geeignet ist, die Öffentlichkeit zu beunruhigen oder die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinn zu beeinflussen, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstretet oder weiterverbreitet, ist einer Übertretung nach § 308 StG schuldig.

Ein sehr interessanter Fall, der auch in den Zeitungen berichtet wurde, hat sich im Jahr 1970 in Wien zugetragen. Die Angeklagten wurden vom Strafbezirksgericht Wien von der wider sie erhobenen Anklage gemäß § 259 Z. 3 StPO freigesprochen. Die Angeklagten hatten nachts auf der Kärntner Straße eine vereinbarte Entführungsszene vorgeführt und dadurch eine Fahndung bei der Polizei ausgelöst. Wie in einem Gangsterfilm führen Studenten in einem knallroten Fiat 600 auf der Kärntner Straße auf den Straßenrand zu, überwältigten einen „harmlosen Passanten“ (einen Freund von ihnen) und schlepten ihn unter Vorhalt des Schirmgriffes eines Regenschirms, der sich von fern wie eine Pistole ausnahm, zum Auto, in das sie ihn hineinzerrten und sodann mit ihm davonfuhren. Einige Passanten erkannten und vermuteten einen vereinbarten Ulk, zwei Frauen erstatteten aber vorsichtshalber beim nächsten Polizeikommissariat eine Anzeige,

wodurch die Polizei zu einer großzügigen Fahndung nach den vermeintlichen Verbrechern schritt. Die Täter stellten sich freiwillig und erklärten einmütig, daß es sich um einen Ulk gehandelt habe, daß sie, ähnlich der Sendung „Mit versteckter Kamera“ nur sehen wollten, wie die Passanten reagieren und daß sie nie daran gedacht hätten, daß etwa die Polizei einschreiten könnte. Diese Verantwortung wurde durch das Beweisverfahren im großen und ganzen bestätigt. Da die Angeklagten sich nicht bewußt waren und auch nicht beabsichtigten, die Polizei in Irrtum zu führen, war der Tatbestand des Betruges nicht erweislich. Es handelte sich um einen harmlosen Studentenulk, der von den meisten Passanten auch als solcher aufgefaßt wurde.

Vor Jahren ereignete sich der folgende Fall: Nach einer Fasanenjagd versammelten sich die Jäger mit Gästen zu einem fröhlichen Trunk in einem Gasthaus. Ein Gast war ziemlich betrunken. Einige Jäger, die auf diesen Gast nicht gut zu sprechen waren, wollten ihm einen Denkkettel geben. So banden sie ihm über den Bauch unter dem Mantel einen Fasan, womit er in seiner Trunkenheit auch einverstanden war. Bevor der Gast das Gasthaus verließ, öffneten sie vor Zeugen seinen Mantel und verdächtigten ihn des Diebstahls. Es kam sogar zu einer Strafanzeige. Der Gast verantwortete sich mit seiner Trunkenheit und bestritt den gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er den Fasan habe stehlen wollen. Das Verfahren wurde eingestellt, offenbar deswegen, weil es sich um einen Spaß im trunkenen Zustand gehandelt haben dürfte.

Wir sehen also: Auch das Strafgesetz läßt mitunter den Spaß als Entschuldigungsgrund gelten. Ob und inwieweit nun bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale der Ulk strausschließend sein kann, ist mehr eine Tat- und Beweisfrage denn eine Rechtsfrage. Es wird im einzelnen Fall zu untersuchen sein, ob und inwieweit dem Spaßmacher ein strafrechtliches Verschulden, das böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit sein kann, zugebilligt wird. Dem Täter wird böser Vorsatz nicht angelastet werden können, wenn ihm ein solcher Irrtum unterliefe, der ein Delikt in seiner Handlung nicht erkennen ließ.

Mit uns

der Allgemeinen Bausparkasse
der Volksbanken

**können Sie
Ihre Miete
in Ihre
eigene Tasche
zahlen.**

Indem Sie die bisher an den Hausherrn bezahlte Miete als Rückzahlungsrate für Ihre Eigentumswohnung verwenden.



Wir beraten Sie in mehr als 300 Volksbanken, Volkskreditbanken, Handels- und Gewerbebanken sowie Wiener Genossenschaftsbanken

Wir machen's Ihnen einfacher.



**ALLGEMEINE BAUSPARKASSE
DER VOLKSBANKEN**

1091 Wien 9, Nußdorfer Str. 64, Tel. 34 65 27, Telex 07-5376

Leitsymptome an der Leiche

Von Prof. Dr. med. F. PETERSON, Institut für Rechtsmedizin, Mainz

(Fortsetzung von Folge 9/1972, Seite 6)

III. Feststellungen über den Ort des Todeseintritts

Hier können die Art und Ausbildung sowohl der Totenflecken als auch gewisser Besonderheiten an der Leiche sowie die Zeichen der Leichenzersetzung für die Beurteilung von Bedeutung sein.

1. Totenflecken

Nicht mit der Lage der Leiche korrespondierende Ausbildung der Totenflecken weist auf eine nachträglich erfolgte Umlagerung, das heißt Ortsveränderung, der Leiche hin. Lagegerechte Totenflecken hingegen sind keineswegs beweisend dafür, daß der Todeseintritt an dem Fundort und in der festgestellten Körperhaltung erfolgte. Erfahrungsgemäß kann die Totenfleckenbildung — besonders bei niedrigen Außentemperaturen — verzögert werden, wodurch sich die Wanderungszeit der Livores erheblich verlängert. Gleiches gilt auch von der Totenstarre. Man wird daher nicht ohne weiteres aus dem Vorhandensein korrespondierender Totenflecken und der Erstarrung der Leiche in der gegebenen Auffindungslage mit Sicherheit auf die unveränderte Tatortsituation schließen können.

Sind Totenflecken nicht an der typischen Stelle und darüber hinaus schattenhafte Totenfleckenbildungen an mehreren Körperpartien vorhanden, so ist mit Sicherheit der Schluß gerechtfertigt, daß die Auffindungssituation nicht die des Todeseintritts war. Lassen sich den Umständen nach Zufälligkeiten des Zusammentreffens äußerer Ereignisse, die die Leichenveränderung erklären oder auflösen könnten, ausschließen, so muß an eine planvolle Veränderung der Tatortsituation, das heißt an eine Tarnung und somit an eine Mitwirkung dritter Personen, gedacht werden. Die Verschleierung eines Selbstmords aus versicherungsrechtlichen Gründen oder ethisch-religiösen Motiven heraus kommt ebenso in Betracht wie die Verdeckung eines Verbrechens oder die Vortäuschung eines solchen. Die Beschreibung, Beobachtung und Beurteilung der Totenflecken bildet, wie später noch in anderem Zusammenhang ausgeführt werden wird, den Mittelpunkt der kriminalistischen Leichenschau überhaupt.

2. Leichenstarre

Die Leichenstarre bietet bezüglich der Aufdeckung und der Tarnung einer Tötungssituation bei weitem nicht so viele Anhaltspunkte wie die Totenflecken. Gestellt wirken die Bilder mit der Umklammerung von Gegenständen oder Körperteilen, da — abgesehen von ganz seltenen Fällen der sogenannten kataleptischen Totenstarre (besser Enthirnungsstarre) — die primäre Erschlaffung des Körpers und der Muskulatur beim Eintritt des Todes ein Verbleiben in der bestimmten Situation verhindert. Nur in besonders gelagerten Fällen der Fixierung der Gliedmaßen durch äußere Bedingungen, beispielsweise Einklemmung in Gegenstände, kann ein Erstarren in der

Todessituation ermöglichen. Es erscheint daher um so bemerkenswerter, wenn der Tote in einer den Auffindungsverhältnissen ganz bizarren und ungewöhnlichen Gliedmaßenstellung gefunden wird. Man wird auch hier nachträgliche Veränderungen der ursprünglichen Verhältnisse und damit an eine Beteiligung anderer Personen zur Herbeiführung einer bestimmten Fundsituation denken müssen.

3.

Ganz besonders schwierig gestalten sich die Verhältnisse bei der Fäulnis, Mumifizierung und Fettwachsbildung.

a) Fäulnis

Durch Auftreibungen der Haut infolge Fäulnisgasdrucks können Bewegungen entstehen, welche Tatortveränderungen bewirken können, ja sogar die Lage der Leiche zu verändern vermögen. So sind Fälle bekannt, in denen die Leiche durch solche Gliedmaßenbewegungen von Podesten, Gaismen, Felsplatten und -vorsprüngen heruntergefallen sind und in ein völlig fremdes Milieu gerieten. Im Gebirge wird man daher auch bei aus dem Wasser gelandeten Leichen besondere Kritik in der Beurteilung anzuwenden haben, und zwar besonders in der Richtung, ob es sich überhaupt um eine im Wasser zu Tode gekommene Person handelt. Ähnliches gilt selbstverständlich auch an anderen Orten. Insbesondere läßt eine weit fortgeschrittene Fäulnis keinerlei sichere Schlüsse der Todessituation zu. Spreizungen der Beine sind oft rein fäulnisbedingte Stellungen. Der Vollständigkeit halber sei auf die Nichtverwertbarkeit der bei faulen Leichen beobachteten Kotbesudelung und die sogenannte Sarggeburt erinnert.

Wenn auch alle die hier erwähnten Erscheinungen Bedingungen setzten, welche eine Verwertung der Feststellungen am Fundort fragwürdig erscheinen lassen, sind Fäulnisspuren unter bestimmten Umständen wesentlich für die Festlegung eines früheren Liegeplatzes der Leiche. Dabei handelt es sich neben Fleckbildungen durch ausgelaufene Fäulnisflüssigkeit vor allem um Fetzen von Oberhaut, abgeschabten Haaren und Fingernägeln. So wird man bei der Auffindung einer faulen Leiche stets auf postmortale Defekte achten müssen, die — sofern Tierfraß ausscheidet — möglicherweise einen Hinweis auf einen früheren Liegeplatz bieten und dann auch bei entsprechender Nachsuche finden lassen.

b) Mumifizierung

Was die Mumifizierung anbelangt, so wird man bei der Beurteilung von Schnürfurchen am Hals, Hautdefekten und Gliedmaßenstellungen außerordentlich zurückhaltend sein müssen, da zufällig gleiche Befunde an bestimmten Körperstellen entstehen können. Das gilt vor allem für Tierfraß- und Vertrocknungserscheinungen. Der immer wieder gegebene Hinweis, daß bei einer mumifizierten Leiche spätere Verletzungen noch deutlich erkennbar seien, ist in dieser uneingeschränkten Form sicherlich nicht haltbar. Durch Madenfraß und Tierfraß können Defekte entstehen, die mit Stich-, Schnitt- oder Hiebverletzungen weitgehende Ähnlichkeit besitzen. Dasselbe gilt auch für die zufällige Fixierung der Gliedmaßen durch Vertrocknung der Muskulatur.

c) Leichenwachsbildung

Wenn auch im allgemeinen die Auffassung vertreten wird, daß die Leichenwachsbildung innerhalb von längeren Zeiträumen einsetzt, ist hier zu bemerken, daß Fettwachseerscheinungen schon nach vier bis fünf Wochen unter entsprechenden Bedingungen (Luftabschluß und Feuchtigkeit) entstehen können. Bezüglich der Wiedergabe der ursprünglichen Situation gilt dasselbe, was bereits bei der Mumifikation gesagt wurde, daß nämlich aus äußeren Defekten nicht ohne weiteres auf „Verletzungsfolgen“ geschlossen werden kann. Im übrigen kann die Beurteilung von Fettwachsleichen lediglich nach eingehender gerichtsarztlicher Untersuchung erfolgen.

(Fortsetzung folgt)

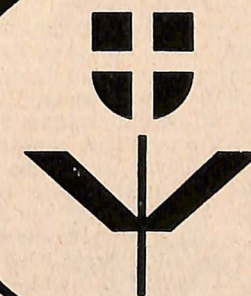
Gedanken zum Paragraphen 312 Strafgesetz

Von Gendarm HERWIG OBERNDORFER, Mautern/Donau

Mit dem Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 273, wurde unter anderem auch der § 312 StG abgeändert. Der § 24 der Gendarmeriedienstinstruktion besagt, daß der Gendarm alle Handlungen und Unterlassungen wissen muß, die als straffällig erklärt worden sind. Er hat sich daher — wie es die Dienstinstruktion vorschreibt — alle Gesetze und Verordnung zu eigen zu machen, die auf seinen Dienst Bezug haben. Da jedes Gesetz einen Sinn erfüllt, taucht auch beim Studium des Strafrechtsänderungsgesetzes die Frage auf: Warum wurde eigentlich der § 312 StG abgeändert? Wie die Einführung zum Strafrechtsänderungsgesetz erklärt, war die wörtliche Beleidigung eines Beamten früher nicht als Ehrenbeleidigung nach den §§ 487 ff StG, sondern nach der Sonderbestimmung des § 312 StG zu ahnden. Damit war ein Unterschied zwischen der Beleidigung der Amtsehre und der Beleidigung einer „gewöhnlichen“ Ehre, wenn man so sagen kann, gegeben. Durch die Abänderung des § 312 StG fand die seit langem geforderte Angleichung statt. Nun könnte man eigentlich fragen: „Warum war der Unterschied vorhanden?“ „Worauf ist er zurückzuführen?“ „Wo finden wir den Ehrbegriff verankert?“ usw. — Nun, diese Ehrbegriffsverankerung finden wir — wie allgemein bekannt — bereits in den Zehn Geboten, und zwar im vierten. Aber nicht nur im frühchristlichen Gedankengut nahm die Ehre eine besondere Stellung ein; auch bei den noch heidnischen Germanen gehörte die Ehre als etwas Unantastbares, Heiliges dem Menschen zu. Sie schloß zugleich den Begriff der Treue ein, und zwar gegen den

Gatten und den Lehensherrn. Nach germanischem Recht durfte die Ehre nicht ungestraft angegriffen und beleidigt werden, denn der wäre ehrlos geworden, der die Un-ehre, das angetane Leid, hingenommen hätte. Zeugnis von solchem Gedankengut gibt uns das um etwa 1200 abgefaßte Nibelungenlied, dessen Ursache um 500 — zur Zeit der Völkerwanderung — entstanden sein dürfte. In diesem Epos wird das ganze Geschehen von dem Begriff Ehre bestimmt. Dieser Ehrbegriff ist für das Handeln und das Verständnis der beiden Hauptgestalten — Kriemhild und Hagen — von entscheidender Bedeutung. Auch in der folgenden Zeit der ritterlichen Hochblüte gehörte die Ehre zu den wichtigsten Tugenden des Ritters. Aber auch in der weiteren menschlich-geschichtlichen Entwicklung stoßen wir wiederholt auf den Ehrbegriff, der auch namhaften Autoren Stoff für ihre literarischen Werke bot. Es ist somit ganz natürlich, daß der Ehre ein besonderer Schutz von der Seite des Staates, des Gesetzgebers, zuteil wurde, wie dies eben die §§ 487 ff StG dokumentieren. Die demokratischen Lebensformen brachten es aber mit sich, daß vielerlei Änderungen erfolgten und Rechtsnormen der heutigen Zeit angepaßt worden sind. In diesem Sinne kann man daher sagen, daß die Änderung des § 312 StG keine Schmälerung der Rechte des Beamten darstellt — dem sprechen die §§ 487 ff StG sowie Art. VIII lit. b des EGVG entgegen —, sondern eine weitgehende Verwirklichung der demokratischen Rechte und Gleichstellung jedes einzelnen Staatsbürgers vor dem Gesetz im Sinne des Art. 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes darstellt.

rasch
freundlich
modern



Jetzt. Städtische.

Herausgeber: Gend.-General i. R. Johann Kunz — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberst Siegfried Weitzlauer, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, Telefon (02 22) 73 41 50 — Druck: Ungar-Druckerei GmbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7—11

DIE AUSWAHL

an Nähmaschinen und Bügelmaschinen ist heute größer denn je. Um das Richtige zu wählen, sollte man Haushaltgeräte vor dem Kauf selbst ausprobieren. Kommen Sie deshalb zu einem unverbindlichen Nähversuch und zum Probebügeln zu

PFAFF

LANDESVERTRETUNG FÜR VORARLBERG

malin
FELDKIRCH, TEL. 24 11

termo  plan

TERMOSHELL-HEIZÖL EXTRA LEICHT

Durch Fa. Fellner Josef OHG • Mineralölhandel • Neunkirchen

Die Fachzeitschrift — ein Papier ohne Wert?

Von FRANZ LUDWIG VYTRISAL, Fachschriftsteller für Betriebspsychologie und Wirtschaftsjournalist

Jeder in seinem Beruf, vom Chef über den Mitarbeiter bis zum jüngsten Lehrling, kennt seine Fachzeitschrift. Und von fast allen wird sie für wichtig gehalten. Doch dann kommen die vielen „Aber“: „Ich finde einfach nicht die Zeit, sie zu lesen!“ — „Wenn ich abends müde heimkomme, kann ich mich unmöglich noch darauf konzentrieren!“ — „Die meisten Fachartikel betreffen mich ja doch nicht!“ usw. Alle jedoch, die so oder ähnlich sprechen — und es sind leider nicht einmal wenige — degradieren ohne es zu wollen ihre Fachzeitschrift zu einem Papier ohne Wert — und zwar so lange, bis ihnen ein paar bittere Erfahrungen zum Bewußtsein bringen, wieviel sie dadurch gedankenlos vergeudet haben. Deshalb sollte jeder rechtzeitig seine Einstellung zur Fachzeitschrift neu überdenken und sich über die elementarsten Binsenwahrheiten klar werden.

„Keine Zeit“ zum Lesen haben, ist eine etwas zu einfache Schutzbehauptung. Wir haben sonst für so viele Feierabendbeschäftigungen Zeit, die uns oft nicht mehr einbringen als fehlenden Schlaf, einen brummenden Kopf und müde Glieder. Warum sollten wir da nicht auch im Laufe einer Woche wenigstens ein oder zwei übrige Stunden finden für den fachlichen Lesestoff? Allerdings hat es tatsächlich wenig Sinn, ausgerechnet nach einem wirklich harten Arbeitstag nach der Fachzeitschrift zu greifen, denn sie ist weder eine „Illustrierte“ noch ein „Krimi“, die uns entspannen könnten. Aber es gibt ja auch weniger strapaziöse Tage, es gibt ein freies Wochenende und es gibt sogar Frühaufsteher. Hier liegen die Sternstunden eines wachen Geistes, wo ihm Fleiß, Geduld, Ausdauer und positive Erkenntnisse nicht schwer fallen. Blättern wir dann die Fachzeitschrift durch, schaffen wir uns einen Überblick. Randgebiete unseres Berufes, die für uns im Augenblick überhaupt nicht aktuell sind, dürfen wir gern überfliegen. Aber das sind weniger als wir uns einreden. Fast alle fachlichen Details spielen nämlich in irgendeiner Weise in unsere berufliche Alltagsarbeit hinein. Diese aber lesen wir langsam, Satz für Satz, halten nach jedem Abschnitt inne, überlegen und durchdenken das Gesagte und übertragen es auf unsere persönlichen Gegebenheiten. Nehmen wir schließlich ein stabiles Schreibheft und notieren wir in ihm — alphabetisch geordnet — die Quintessenz aller besonders wichtigen Aussagen der Fachartikel und vermerken dabei gleichzeitig alle für uns noch offenen Fragen. Manche beantwortet ein vielleicht greifbares Berufslehrbuch. Andere können wir mit unseren Mitarbeitern oder Vorgesetzten gelegentlich durchdiskutieren. Solche Fachgespräche schaffen nicht nur Gemeinsamkeiten und befruchten die Kollegialität, sondern finden durch steigendes Wissen in unserem persönlichen „Fachbuch“ ihren Niederschlag. Dadurch wird es rasch zu einem wertvollen Nachschlagewerk, zu einer ständig tieferen Fundgrube für Kenntnisse und Anregungen. Es befähigt uns, Probleme des Alltags zu lösen und Fragen der Mitarbeiter und besonders des Berufsnachwuchses exakt und überzeugend zu beantworten.

Wenn wir uns erst einmal daran gewöhnt haben, unsere Fachzeitschrift in diesem Sinne auszuwerten, werden wir immer weiter in berufliche Tiefen vordringen, die uns bisher durch unsere eigenen Scheuklappen verschlossen geblieben waren. Bald erkennen wir hinter den vormals so toten Buchstaben den schreibenden Praktiker, der seine oft teuer erkauften Erfahrungen, seine mühsam erarbeiteten Fortschritte oder Erfindungen zu Protokoll gibt — zu unserem Nutzen. Vielleicht mißfällt uns dabei sogar so manches, kommt uns unausgereift oder als „alter Hut“

vor. Dann greifen wir ohne Hemmungen selber zur Feder und schreiben eine sachliche Erwiderung, eine Anregung oder einen eigenen Erfahrungsbericht. Denn nichts befruchtet eine Fachzeitschrift mehr als eine lebendige Diskussion und fachlich fundierte Arbeiten.

Wer sich solchermaßen seiner Fachzeitschrift bedient, für den ist sie nicht länger ein Papier ohne Wert. Er erkennt dann immer stärker, daß der dafür geopfert geringe Teil seines Einkommens die denkbar höchsten Zinsen trägt. Er begreift gar nicht mehr, wie er sie aus „Zeitmangel“ hat liegen lassen können, denn er erlebt, daß ihm oft eine einzige Information mehr Zeitersparnis und Gewinn bringt als wochenlange Hast und Hetze. Er sieht in ihr bald einen unentbehrlichen Helfer, einen lebenswichtigen Kontakt zu Gegenwart und Zukunft, durch den er seine Hand am Pulsschlag der Zeit hält und damit jedem vorausseilt, der nicht liest. Erhöhtes Wissen gibt ihm Ruhe und Selbstsicherheit im Alltag und verleiht seiner Arbeit — gleichgültig, ob als Mitarbeiter oder Chef — Wert und Gewicht. Und das sind die wesentlichsten Voraussetzungen für jeden beruflichen Aufstieg und die Behauptung im ständig härter werdenden Konkurrenzkampf unserer Zeit.

Grenzland Burgenland

Zum Tag des Landespatrons St. Martin

Als Brücke zwischen West und Ost,
Jahrhunderte vom Sturm umtost,
das war dein Schicksal — Burgenland,
weit eh man deinen Namen fand.

Du hast die Stürme überstanden
als Bastion der Abendlanden.
Mehr Leid als Glück hast du ertragen
in den vergang'nen schweren Tagen.

Nach Osten hin den Feind zu wehren,
das tatest du in allen Ehren.
Oft blutgetränkt war deine Erde,
und immer warst du Schild der Herde.

Noch heute prägt der Steppenwind
das Antlitz dir, du jüngstes Kind.
Und, Mutter Österreich, sei getrost,
in Treue steht's, wenn's sturmumtost.

So schwört dein Grenzvolk es mit Mut
und hält die Wacht, ist auf der Hut.
Wir stehen gern am Pflug und Herd
und brechen es, das kalte Schwert.

Gend.-Bezirksinspektor Willibald Neuherz,
Minihof-Liebau

STADTAPOTHEKE UND DROGERIE
Mr. MAX FRITSCHKE KG

BLUDENZ, VORARLBERG

Schraube ohne Ende

Erpresser sind feige und brutal. Sie machen ihr Geschäft mit der Angst. Mit der Angst vor Enthüllung eines Fehltritts, mit der Angst vor einem Strafverfahren oder dem Besuch des Steuerfahnders, mit der Angst sogar vor Gesundheitsschäden und Tod. Je größer die Angst des Erpreßten, desto umfassender seine Bereitschaft zu zahlen. Aber die erste Forderung des Erpressers ist nicht seine letzte. Die Erpressung wird zu einer Schraube ohne Ende. Selbst dann, wenn der Erpresser das kompromittierende oder belastende Material gegen Zahlung der Erpressungssumme herausgibt. Sie können sicher sein, daß er vorher eine Ablichtung dieser Schriftstücke gemacht oder ein paar Abzüge des Lichtbildes hergestellt hat, um früher oder später seine Forderungen zu wiederholen, oft genug in immer steigender Höhe. Und durch die Zahlung im ersten Falle ist er sicher geworden. Er weiß, daß seine Behauptungen stimmen und daß der Erpreßte ein solches Interesse daran hat, daß die Tatsachen weiterhin verborgen bleiben, daß er zahlungswillig ist. Die Polizei kennt genügend Fälle, in denen die Erpressungen sich über Jahre und Jahrzehnte hingezogen und den Erpreßten ruiniert oder gar in den Selbstmord getrieben haben.

Deshalb sollte die Antwort dessen, dem mit Erpressung Angst eingejagt werden soll, nur eine sein: die alsbaldige Anzeige bei der Polizei, mag es sich nun um die Drohung mit peinlichen Enthüllungen oder gar um Drohungen für Leben, Gesundheit und Eigentum handeln. Zahlen ist stets der falsche Weg. Richtig ist nur der Weg zur Polizei.

Bayerisches Landeskriminalamt München



Stück für Stück MON CHÉRI

Zärtlich, liebevoll, einfach MON CHÉRI
..... denn netter kann man's gar nicht sagen.



PS Werbung, Innsbruck

Verbreitungsbeschränkung für Druckwerke

Von **Parlamentsvizedirektor Dr. EDUARD NEUMAIER, Wien**

Der Verfassungsgerichtshof hatte am 16. Dezember 1971 mit Erkenntnis G 31/71 die Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung geprüft und diese Bestimmung als in Widerspruch zu Art. 13 Abs. 2 Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1869, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, stehend, daher verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hat der Bundeskanzler mit der Kundmachung vom 7. Februar 1972 am 17. Februar 1972 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 46 verlautbart. Die verfassungswidrige Bestimmung ist mit 17. Februar 1972 außer Kraft getreten. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Für den Unterricht an den verschiedenen Schulen der Sicherheitsexekutive erscheinen die rechtlichen Erwägungen des VfGH von Bedeutung.

I.

Der VfGH untersuchte im Zuge des Gesetzesprüfungsverfahrens zunächst, ob die Bestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, mit Art. 13 StGG und mit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, in Einklang gebracht werden kann und kam hiebei zu folgendem Ergebnis:

Die Gesetzesmaterialien zum Schmutz- und Schundgesetz enthalten keinerlei Erwägungen darüber, ob die Bestimmung des § 10 Abs. 2 mit Art. 13 StGG und mit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, in Einklang gebracht werden kann.

Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß eine dem § 10 ähnliche Regelung im § 12 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922 über die Presse, BGBl. Nr. 218, enthalten war. Diese Bestimmung lautete:

„1) Auf Antrag einer Unterrichtsbehörde oder eines Jugendamtes kann die Behörde (§ 7) für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, die durch Ausnützung der jugendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährden, von jeder Verbreitung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf oder Zeitungsverleiher überhaupt untersagen. Eine Ausschließung aus Gründen, die in dem politischen, dem religiösen oder dem sozialen Inhalt liegen, ist nicht zulässig. Diese Beschränkung der Verbreitung von Druckwerken bestimmter Art kann nur für höchstens drei Monate erfolgen.

2) Von der Anordnung ist die antragstellende Behörde und der Verleger oder Herausgeber zu verständigen. Gegen die Anordnung kann von jedem Beteiligten der Rekurs ergriffen werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist im Amtsblatt kundzumachen.“

BAUGESELLSCHAFT

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

Ges. m. b. H.

EISENSTADT—WIEN—HOLLABRUNN

Die Gesetzesmaterialien zu § 12 Pressegesetz enthalten jedoch ebenfalls keinerlei Erwägungen über die Vereinbarkeit der Bestimmung mit Art. 13 StGG und mit dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3. Der § 12 Pressegesetz wurde durch die Verordnung GBIfÖ Nr. 1291/1939 aufgehoben.

II.

Sodann untersuchte der VfGH die Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StGG und ihre Entwicklung bis zum Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 und stellte fest:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 13 StGG hatten die Administrativbehörden keine Befugnis, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckwerken zu behindern. Die Preßordnung vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 122, welche im § 22 die Befugnis der Polizeibehörden zur vorübergehenden oder gänzlichen Einstellung periodischer Druckschriften enthielt, war durch das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 6/1863 (Preßgesetz 1862), abgelöst worden. Für periodische Druckschriften wurden durch dieses Gesetz das Konzessions- und das Verwarnungssystem sowie die administrative Einstellung beseitigt. Das Preßgesetz 1862 gab allerdings in seinem § 38 dem Gericht die Befugnis, über Antrag des Staatsanwalts unter bestimmten Voraussetzungen auf Einstellung des weiteren Erscheinens einer periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten zu erkennen. Nach dem Inkrafttreten des StGG wurde auch diese Bestimmung über die gerichtliche Einstellung von Druckschriften durch Art. IV des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, RGBl. Nr. 142, beseitigt.

Seit 1868 konnten periodische Druckschriften weder durch administrative Verfügung noch durch gerichtliche Entscheidungen eingestellt werden, abgesehen vom Notstandsfall des Art. 20 StGG.

Durch Art. 13 Abs. 2 StGG wurde normiert: Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Allerdings gestattete Art. 20 StGG die zeitweilige und örtliche Suspension der in einigen Artikeln des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, darunter auch im Art. 13, enthaltenen Rechte durch die Regierung auf Grund eines besonderen Gesetzes. Dieses Gesetz war das Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66. Es bestimmte in § 1 Abs. 1 die Möglichkeit der gänzlichen oder teilweisen Suspension der Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des StGG im Falle eines Krieges sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverräterische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren.

§ 7 des genannten Gesetzes bestimmte:

„Durch die Suspension des Art. 13 des StGG vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt: a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel derselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen; b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.“

§ 2 des genannten Gesetzes sah vor, daß die im § 7 bezeichneten Wirkungen eintreten, sofern diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Dies war die Rechtslage bis zum Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3. Dieser Beschluß lautet:

Allerseelen

Leise sinkt die Dämmerung
über Schmerz und Leid,
breitet ihre Schwingen weit
über Nacht und Dunkelheit.
Träume über Häuser schweben,
wollen tröstend sein,
doch die Tränen einer Nacht
trocknet Gott allein.

F. W.

1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.

Art. 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 bestimmt im Abs. 1, daß dieser Beschluß als Verfassungsgesetz gilt, und im Abs. 2, daß Art. 20 des StGG sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, außer Kraft treten.

Die Maßnahmen, welche § 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, für zulässig erklärte, setzten die Suspension des Art. 13 StGG voraus, konnten demnach nicht auf Grund des Gesetzesvorbehaltes im Art. 13 Abs. 1 StGG angeordnet werden. Sie stehen daher mit Art. 13 Abs. 2 in Widerspruch und sind als Zensur anzusehen, soweit sie nicht den Begriffen „Konzessionssystem“ oder „Postverbote“ in Art. 13 Abs. 2 StGG zuzuordnen sind. Daraus ergibt sich, daß als Zensur jedenfalls angesehen wurde, wenn Pflichtexemplare eines Druckwerks „vor der Ausgabe“ zu hinterlegen waren oder wenn die gänzliche oder teilweise (§ 2: „geringeres Maß“) Einstellung des Erscheinens oder der Verbreitung von Druckschriften verfügt wurde.

Unter „Zensur“ wurden hiebei nur präventive, nicht jedoch repressive Maßnahmen verstanden. So bestimmte schon das Kaiserliche Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, im § 5:

„... Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.“

III.

Der Verfassungsgerichtshof folgerte daraus, daß sich aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des Art. 13 StGG und des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3, ergibt, daß gesetzliche Beschränkungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung durch repressive Maßnahmen zulässig sind, hingegen präventive Maßnahmen unter das verfassungsgesetzliche Verbot der Vorzensur fallen.

Der Verfassungsgerichtshof hob allerdings hervor, daß er in bisherigen Entscheidungen behördliche Verfügungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, als repressive Maßnahmen beurteilt und aus diesem Grunde keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angeführten Gesetzesstellen gehabt hat. Der Verfassungsgerichtshof hatte diese Auffassung in den ergangenen Erkenntnissen nicht näher begründet und hatte zwischen der Regelung des § 10 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 des genannten Gesetzes nicht unterschieden. Der Verfassungsgerichtshof hob deshalb ausdrücklich hervor, daß er diese Auffassung hinsichtlich der Regelung des § 10 Abs. 2 leg. cit. nicht aufrechterhalten kann. Er stellte fest:

„Diese Gesetzesstelle räumt der Verwaltungsbehörde die Befugnis ein, künftige Nummern (Hefte) einer Zeitung oder eines in fortlaufenden Nummern (Heften) erscheinenden Druckwerks Verbreitungsbeschränkungen für einen bestimmten Zeitraum zu unterwerfen, wenn anzunehmen ist, daß der Inhalt der weiteren Stücke des Druckwerks eine gleiche Verbreitungsbeschränkung rechtfertigen wird, wie sie hinsichtlich eines Druckwerks wegen seiner Eignung, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen schädlich zu beeinflussen,

gemäß § 10 Abs. 1 verfügt wurde. Die im § 10 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen, welche ermöglichen, daß wegen ihres wahrscheinlichen Inhalts künftige Druckwerke einer Verbreitungsbeschränkung unterworfen werden, sind Vorzensur und stehen daher in Widerspruch zu Art. 13 Abs. 2 StGG und dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918.“

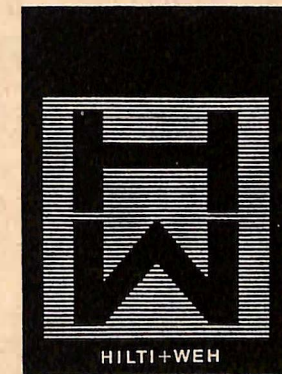
IV.

Die angefochtene bescheidmäßige behördliche Verfügung an den Herausgeber einer bestimmten Zeitschrift, daß ein bestimmtes Serienheft „und alle folgenden, bis Ende des betreffenden Jahres erscheinenden Nummern dieser Serie“ von jeder Verbreitung an Personen unter 16 Jahren auf Grund der §§ 10 und 11 des BG vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, ausgeschlossen sowie ihr Ausstellen, Aushängen oder Anschlagen an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, überhaupt untersagt werden, hat sich somit nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage gestützt.

Herbst

Rote Blätter, braune Blätter
Tummeln sich im frischen Wind.
Hei, das ist ein stürmisch Wetter
Wenn die Tage kürzer sind.
Immer später nun am Tage
Steht die liebe Sonne auf.
Immer früher, welche Plage,
Endet sie des Tages Lauf.
Aber goldne Äpfel reifen,
Birnen, Pflaumen, welche Freud!
Eine Lust ist es zu streifen
Durch des Herbstes reiche Zeit.

Hans Bahrs



HILTI + WEH
Feldkirch, Innsbruck, Völs

HOCH- und TIEFBAU
GROSSTAFEL-MONTAGEBAU
BETONWERKE
BAUSTOFFHANDEL
AVS - VORHANGSCHIENEN

Das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen und im Eisenbahnverkehr

Von GEORG GAISBAUER, Braunau am Inn

Das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60 (EG), enthält eine Reihe von Vorschriften, die sich mit dem Verhalten eisenbahnfremder Personen innerhalb der Eisenbahnanlagen und im Eisenbahnverkehr befassen. Sie sollen nachstehend übersichtlich zusammengestellt werden.

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches:

Innerhalb der Eisenbahnanlagen ist ein den Eisenbahnbetrieb oder Eisenbahnverkehr störendes Verhalten verboten. Insbesondere ist es untersagt, Eisenbahnanlagen, eisenbahntechnische Einrichtungen und Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, unbefugt Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, Fahrleitungsschalter zu betätigen, Alarm zu erregen oder Signale zu geben (§ 42 EG).

2. Strafrechtliche Bestimmungen:

In diesem Zusammenhang ist auf einige strafrechtliche Normen zu verweisen:

a) Das Strafgesetz behandelt als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazugehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betrieb derselben dienenden Gegenständen (§ 85 lit. c StG). Die Strafe ist schwerer Kerker von einem Jahr bis fünf Jahren und nach Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren (§ 86 StG).

b) Als Übertretung wurde nach § 318 StG die Tat geahndet, wenn sie nur aus Mutwillen, Leichtsinne oder

schuldbarer Nachlässigkeit begangen wurde. Diese Bestimmung wurde durch Art. 1 Z. 12 des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 273, gestrichen.

3. Kostenersatz:

Nach § 25 Abs. 5 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 170/1967 (EBO), ist die Eisenbahn berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahn verunreinigen, die Reinigungskosten einzuhellen. Sie ist ferner befugt, von Personen, die solche Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuhellen, wenn diese Personen die Beschädigung verschuldet haben. In beiden Fällen ist die Eisenbahn berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, für das Reinigen und für das Instandsetzen feste Sätze zu bestimmen; sie ist gegebenenfalls verpflichtet, diese Sätze in den besetzten Bahnhöfen und in den Personenwagen durch Anschlag bekanntzumachen.

II. Betreten der Bahnanlagen

1. Erlaubniskarte:

Das Betreten von Eisenbahnanlagen ist — mit Ausnahme der hierfür bestimmten Stellen — nur mit einer vom Eisenbahnunternehmen ausgestellten Erlaubniskarte gestattet (§ 43 Abs. 1 EG).

2. Sonstige Personen

a) Organe der Gerichte, der Verwaltungsbehörden, des öffentlichen Sicherheitsdienstes (also insbesondere Polizei- und Gendarmeriebeamte) und der Zollwache dürfen Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte nur betreten, wenn und solange dies zur Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten erforderlich ist. Die Behörde kann, soweit dies im öffentlichen Interesse notwendig ist, weitere Ausnahmen festsetzen (§ 43 Abs. 2 EG). Auch Postbeamte sind im Sinne dieser Bestimmung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. September 1960, 2 Ob 223/60 (ZVR 1971 Nr. 92), zufolge berechtigt, sich zum Zwecke der Verladung der Post ohne Erlaubniskarte auf den Bahnanlagen aufzuhalten.

b) Die zum Betreten der Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich durch eine Dienstlegitimation oder Bescheinigung ihrer Dienststelle auszuweisen (§ 43 Abs. 3 EG).

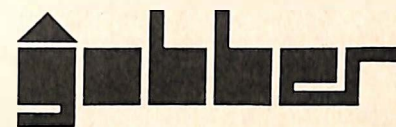
3. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche bei Unfällen

a) Werden Personen, die zum Betreten der Eisenbahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigt sind, durch Unfall beim Betrieb der Eisenbahn getötet oder verletzt oder erleiden sie einen Sachschaden, so entstehen gegenüber dem Eisenbahnunternehmen nur dann Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche, wenn sich der Unfall aus einer unerlaubten, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung des Eisenbahnunternehmens oder eines Bediensteten ergibt (§ 43 Abs. 4 EG). Für leichte Fahrlässigkeit wird daher nicht gehaftet. Diese Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, daß den Eisenbahnunternehmen billigerweise nicht zugemutet werden kann, gegenüber Personen, die Eisenbahnanlagen nicht aus im Interesse des Eisenbahnunternehmens gelegenen, sondern aus anderen Gründen betreten, die Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch leicht fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen herbeigeführt werden, zu übernehmen.

b) Bedienstete eines Eisenbahnunternehmens haften — unbeschadet der Rückgriffsansprüche des Eisenbahnunternehmens — für den von ihnen verursachten Schaden nur dann, wenn sie ihn vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 43 Abs. 4 EG).

4. Sonstige Bestimmungen

a) Die unter II Z. 1 bis 3 genannten Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn Eisenbahnanlagen im



ARTHUR GOBBER
BAUUNTERNEHMEN
6900 BREGENZ
RIEDERGASSE 18, TELEFON 2 26 54

Verkehrsraum einer öffentlichen Straße liegen (§ 43 Abs. 5 EG).

b) Wenn der Bahnkörper zugleich als Weg dient, ist er bei Annäherung eines Eisenbahnfahrzeugs zu räumen (§ 43 Abs. 6 EG).

c) Nicht öffentliche Eisenbahnübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Behörde aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden (§ 43 Abs. 7 EG). Als „Berechtigte“ im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Personen zu verstehen, die das Recht des Fußsteiges (vgl. § 492 ABGB) genießen.

III. Verhalten der Bahnbenutzer

1. Allgemeines

Die Bahnbenutzer haben den dienstlichen Anordnungen der Eisenbahnaufsichtsorgane Folge zu leisten und sich bei Benützung der Eisenbahnanlagen und der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs sowie die Rücksicht auf andere gebieten (§ 44 Abs. 1 EG).

2. Verhalten bei der Fahrzeugbenützung

a) Die Bahnbenutzer dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen (§ 44 Abs. 2 EG). Solange sich ein Fahrzeug in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Außentüren des Fahrzeugs, das Betreten der Trittbretter und das Verweilen auf ungesicherten offenen Plattformen sowie das Ein- und Aussteigen, soweit dies nicht bei einzelnen Arten von Eisenbahnen vorgesehen ist (wie bei den Sesselliften, bei denen das Ein- und Aussteigen während der Fahrt ein wesentliches Betriebsmerkmal bildet), verboten (§ 44 Abs. 3 EG).

b) Es ist ferner verboten, Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt, insbesondere in Brand gesetzt, werden könnte. Sofern Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Aufnahme von Abfällen ausgestattet sind, ist das Hinauswerfen von Gegenständen aller Art verboten (§ 44 Abs. 4 EG). Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß die Bahnanlagen und ihre Umgebung reingehalten werden.

IV. Strafbestimmungen

1. Wer den Bestimmungen der §§ 42 bis 44 des Eisenbahngesetzes 1957 zuwiderhandelt, begeht — sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt — eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des § 54 EG, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen (§ 54 Abs. 1 EG in der Fassung des Art. III Z. 1 des Verkehrsrechts-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 274).

2. Hiezu erscheint noch folgende Anmerkung erforderlich:

a) Die in der bis zum 31. Dezember 1954 in Geltung gestandenen Eisenbahn-Verkehrsordnung enthaltenen Strafbestimmungen bei Nichteinhaltung von Ordnungsvorschriften (Ziehen der Notbremse, Nichteinhaltung des Rauchverbots usw.) wurden in die geltende EVO nicht mehr übernommen. Es war daher notwendig, diese keiner Strafsanktion unterliegenden Tatbestände gleichfalls den Strafbestimmungen des Eisenbahngesetzes zu unterwerfen. Hiezu ist es notwendig, daß Wagen oder Abteile sowie Warteräume, die für Nichtraucher bestimmt sind, vom Eisenbahnunternehmen besonders gekennzeichnet sind und die bestimmungsmäßige Benützung (Einhaltung des Rauchverbots) durch die Eisenbahnaufsichtsorgane auf Grund der ihnen gemäß § 44 Abs. 1 EG zustehenden Anordnungsbefugnis entsprechend überwacht wird. Die Bestrafung hat in diesen Fällen durch die Bezirks-

verwaltungsbehörde (bzw. Bundespolizeibehörde) zu erfolgen.

b) Während jedoch auf Grund der alten EVO die Organe des Eisenbahnunternehmens selbst ermächtigt waren, bei Verstößen der vorstehenden Art die entsprechenden Strafbeträge an Ort und Stelle einzuhellen, hat nunmehr auch in solchen Fällen die Bestrafung nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes und somit in jedem einzelnen Fall die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, es sei denn, daß durch ein zufällig anwesendes Sicherheitsorgan eine Bestrafung gemäß § 50 VStG (Organmandat) vorgenommen wird.

Heißer Rauch

Von Gend.-Major WALTER HAIDER, Eisenstadt

In der Nacht vom 14. auf den 15. Februar 1972 vertriehten Gend.-Patrouillenleiter G. und Gendarm G. vom Gendarmerieposten Güssing im Ortsgebiet Patrouillendienst. Es herrschte stürmisches Wetter. Nach Mitternacht war weder Fußgeher- noch Kraftfahrzeugverkehr zu beobachten. Gegen 1.45 Uhr kamen die Beamten zur Klosterkirche, in deren unmittelbarer Nähe sich ein Kiosk der Trafikantin Z. aus G. befindet. Routinemäßig schenken die Beamten diesem Kiosk ihre Aufmerksamkeit. Sie stellten fest, daß die Eisenvergitterung eines der Fenster nicht in Ordnung war. Die Beamten gingen der Sache nach und mußten feststellen, daß in dem Kiosk ein Einbruch verübt worden war. Später wurde erhoben, daß der (oder die) unbekannte(n) Täter Rauchwaren im Wert von zirka 10.000 S verwendet hatten. Verwertbare Spuren fanden sich nicht. Offensichtlich hatte der Täter, der gewaltsam die Vergitterung entfernte und dann die Glasscheiben zertrümmerte, ein starkes Werkzeug benützt. Auch an der Registrierkasse hatte er sich versucht. Bei diesem Versuch wurde die Alarmglocke ausgelöst. Durch die ungünstige Witterung bedingt, hörte aber niemand den ausgelösten Alarm. Alle Bemühungen, des oder der Täter nach diesem Einbruch habhaft zu werden, schlugen fehl.

Am 31. März 1972 erstattete der Schneidermeister und Trafikant Sch. aus G. auf der Dienststelle die Anzeige, daß in seine Trafik eingebrochen worden sei. Die Erhebungen ergaben ein fast ähnliches Vorgehen und einen Schaden von über 20.000 S. Verwertbare Spuren fanden sich auch diesmal nicht.

Der Gedanke, daß eine solche Menge von Rauchwaren und diversen Rauchgebrauchsgegenständen irgendwo zum Vorschein kommen müßte, lag auf der Hand. Solche Mengen konnten die Täter für sich allein nicht verwenden. Die vermutliche Absicht, aus der Beute Gewinn zu ziehen, lag auf der Hand. Diese Annahme wurde bei den weiteren Erhebungen besonders berücksichtigt. Sie wurde auch durch einen vertraulichen Hinweis bekräftigt. In der Berufsschule P. hatte ein Berufsschüler, aus G. stammend, Rauchwaren zu niedrigen Preisen angeboten und auch massenhaft verkauft. Dieser Hinweis genügte. Der Tischlerlehrling W. aus G. wurde ermittelt, mit Zustimmung seines Vaters, der von den nächtlichen Spaziergängen seines Sohnes nichts wußte, eine Durchsuchung vorgenommen, die den Großteil der Beute aus dem zweiten Einbruch zu Tage brachte. W. legte in Anbetracht der erdrückenden Beweise ein Geständnis ab.

Motiv für die Tat: Trotz eines relativ guten Verdienstes lebte der 18jährige über seine Verhältnisse. Der Erlös aus der Beute half ihm, sein Dolce vita mitzufinanzieren.

Bedenklich am Rande: An die hundert Berufsschüler hatten von W. Zigaretten der verschiedensten Sorten weit unter dem Preis gekauft. Nicht einem war es eingefallen, die Angaben des W. über die Bezugsquelle ernstlich in Frage zu stellen.

**HEINRICH
GRASS
GES. M. B. H.**

**SPEDITION
ERDBEWEGUNG
6700 BLUDENZ
KLARENBRUNNSTR. 63**

VORWERK



Kobold

LEASING heißt mieten zur Probe!

Dieses Vorwerk-Gerät können Sie ab jetzt auch zur Probe mieten. Sie brauchen sich also nicht mehr sofort auf ein bestimmtes Gerät festzulegen . . . sondern kaufen erst dann, wenn Sie von unserem Gerät überzeugt sind.

Sonst geben Sie es einfach zurück.

Bei Ankauf werden Ihnen 70 % des Mietpreises gutgeschrieben.

2 Jahre Garantie auf sämtliche Elektrogeräte.

MINDESTMIETDAUER = 6 Monate

heimelectric

Handelsgesellschaft m. b. H.

6900 Bregenz, Brandgasse 2, Tel. 0 55 74/2 21 66

5020 Salzburg, Linzergasse 22, Tel. 0 62 22/7 57 20

4020 Linz/Donau, Figulystraße 23, Tel. 0 72 22/5 41 75

8010 Graz, Hans-Sachs-Gasse 5, Tel. 0 31 22/7 40 70

6020 Innsbruck, Innrain 109, Tel. 0 5 2 22/2 11 02

1010 Wien, Bellariastraße 6, Tel. 02 22/57 77 35

9020 Klagenfurt, Lastenstr. 40, Tel. 0 42 22/31 96 83

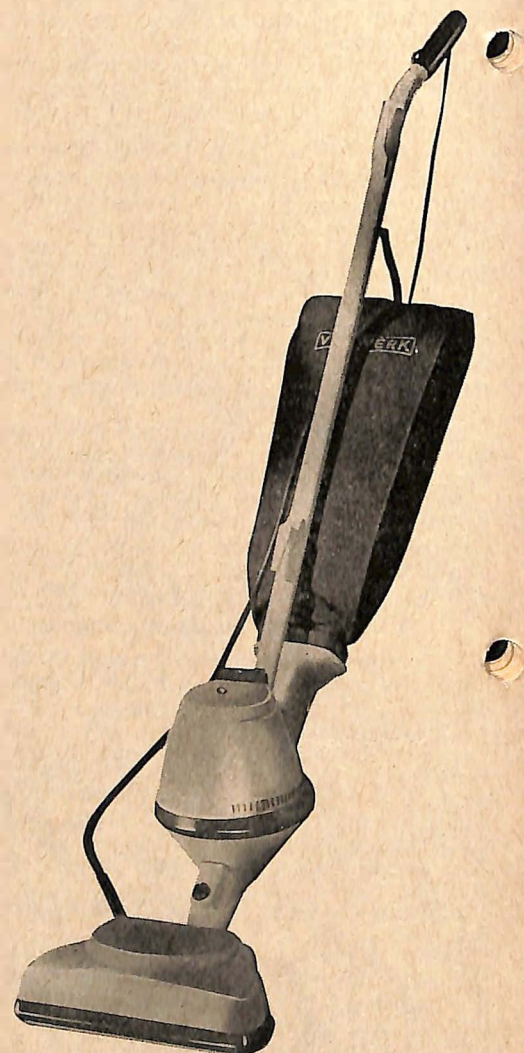
Gutschein

Bitte informieren Sie mich unverbindlich und ausführlich über Ihr neues „Kobold-Mietsystem“

Name _____

Adresse _____

Bitte auf eine Postkarte kleben und an obenstehende Adresse einsenden.



nur S 6,- pro Tag
Kobold-Staubsauger mit
Elektro-Teppichpflege
(das Spezialgerät zur Teppichpflege)

Ehrung für Tier- und Naturschutz

Von Gend.-Major JOHANN SCHERLEITNER, Diensthundereferent des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

Seit langen Jahren besteht zwischen dem oberösterreichischen Landestierschutzverein und dem Verein für Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich andererseits ein sehr gutes Verhältnis. Schon Gendarmeriegeneral i. R. Dr. Ernst Mayr, der jahrzehntelange Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich, war stets für die Belange des Tier- und Naturschutzes eingetreten. Unter dem derzeitigen Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Hermann Deisenberger wird diese Tradition erfolgreich fortgesetzt.

Diese Verbundenheit fand ihren sichtbaren Ausdruck anlässlich der Tiersegnung 1972 vor der Kapuzinerkirche in Linz. In feierlicher Form und unter dem Beifall vieler Linzer Tier- und Naturfreunde überreichte der Präsident des Vereins Otto Friedl hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die kunstvoll ausgeführten Ur-



kunden über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Oberösterreichischen Landestier- und Naturschutzvereins. Neben Landeshauptmann Dr. Erwin Wenzl, Bürgermeister Franz Hillinger und Polizeidirektor Hofrat Dr. Franz Reimer, der leider persönlich verhindert war, wurden mit Gendarmeriegeneral i. R. Dr. Ernst Mayr und Gend.-

Oberst Hermann Deisenberger zwei hohe Gendarmerieangehörige auf diese Weise besonders geehrt (siehe Bild von rechts nach links: Landeshauptmann Dr. Erwin Wenzl, Bürgermeister Franz Hillinger, Stadtrat Hugo Wurm, der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Hermann Deisenberger, Gend.-General i. R. Dr. Ernst Mayr, der Verfasser des Artikels, Polizeimajor Anton Gutenberger in Vertretung des Polizeipräsidenten und ein Vertreter der Zollwache).

Gend.-Oberst Hermann Deisenberger führte in seiner Dankrede aus, daß er diese Ehrung als Anerkennung für die Dienstleistung der 1800 Gendarmen Oberösterreichs für die Belange des Tier- und Naturschutzes auffasse. Er gab die Versicherung ab, daß er weiterhin für den Schutz der hilflosen Kreatur und für die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes voll eintreten werde.

Aber nicht nur die oben angeführten Persönlichkeiten wurden mit Ehrungen bedacht. Aus dem Block der zur Feier angetretenen Diensthundeführer der Zollwache, der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie erhielt der besonders unter den Alpinisten weithin bekannte Berg- und Diensthundeführer Gend.-Rayonsinspektor Matthäus Schatzl des Gendarmeriepostens Gmundens die Goldene Ehrennadel des Vereins (siehe Bild). Sein wachsamer und



treuer Begleiter, der bewährte Lawinensuchhund „Cimmy vom Haus Geier“ bekam das Ehrenhalsband des Vereins. Diese Auszeichnung bekamen auch der erfolgreiche Suchtgiftspürhund „Boja vom Ybbstal“ des jungen und ambitionierten Diensthundeführers Gendarm Siegfried Hagn vom Gendarmerieposten Aschach an der Donau sowie ein Diensthundeführer der Zollwache für eine Lebensrettung. Wenn die braven Vierbeiner mit dieser Ehrung auch nicht viel anzufangen wußten, so waren sie von der nahrhaften Beigabe um so mehr beeindruckt. „Cimmy vom Haus Geier“ ließ sich den Kranz schmackhafter Knacker erst gar nicht umhängen. Er biß gleich herzhafte zu und ließ dann nicht mehr los, bis er sich mit Erlaubnis seines Herrn einen Großteil dieses Leckerbissens einverleiben durfte.

Abschließend soll noch vermerkt werden, daß diese schöne Feier bei strahlendem Herbstwetter und unter Beteiligung vieler Tier- und Naturschutzfreunde stattfand. Die musikalische Umrahmung besorgte die bewährte Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich unter Leitung ihres Kapellmeisters Gend.-Revierinspektor Otto Wimmer.

LORÜNSER
textil

Modische Kammgarnstoffe
und Behördentuche

CH. LORÜNSER'S ERBEN
A-6700 Bludenz, Obdorfweg 1

ANDRÄ VERGEINER
WEINKELLEREI - WEINIMPORT
9900 LIENZ - TIROL

Seraphin Pümpel + Söhne

INGENIEURE UND BAUMEISTER

BETONWERK PFONZ

TISCHLEREI, ZIMMEREI, SÄGEWERK

6060 SOLBAD HALL, AUGASSE 4, TEL. 73 69, 73 73

HOCHBAU

TIEFBAU

Die Gendarmerie — ihr Helfer

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF SCHACHNER,
Judenburg, Steiermark

Am 9. Oktober 1972 erschien beim steirischen Gendarmerieposten Judenburg ein junger Mann namens Josef Fuchs aus Köflach und übergab dem Inspektionsbeamten Gend.-Rayonsinspektor Ferdinand Kaltenecker einen durch Nässe aufgeweichten Schuhkarton, in dem sich zwei junge Katzen im Alter von höchstens drei bis vier Wochen befanden.

Er gab an, mit seinem Pkw von Trieben in Richtung Judenburg unterwegs gewesen zu sein. Am sogenannten



Pölsbals im Bezirk Judenburg sah er neben der Fahrbahn im Schnee (es waren über Nacht 8 cm Neuschnee gefallen) einen Karton stehen, aus dem zwei Katzenköpfe herausragten. Er hielt sein Fahrzeug an und begab sich zum Karton. In diesem befanden sich tatsächlich zwei vor Kälte und Nässe zitternde junge Katzen. Da er mit den Tieren Mitleid hatte, nahm er sie mit. Da er selbst keine Verwendung für die Tiere hatte, brachte er sie zur nächsten Gendarmeriedienststelle.

Der Inspektionsbeamte übernahm die Tiere, wärmte sie beim Heizkörper auf, und der Abteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Viktor Fauster versorgte sie mit Milch. Somit war vorerst für die Tiere gesorgt. Da sie auf dem Gendarmerieposten auch nicht verbleiben konnten, wurde der Obmann vom Tierschutzverein von Judenburg von der Auffindung in Kenntnis gesetzt, der für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sorgte.

Der Pressereporter Hruby aus Zeltweg erfuhr auch von der Auffindung der beiden Katzen und erschien beim Gendarmerieposten Judenburg, wo er von den Katzen

Aufnahmen machte und dann einen Artikel für das Fernsehen (Österreichbild) und für verschiedene Zeitungen verfaßte. Dieser Artikel und die Durchgabe im Österreichbild löste eine Lawine von Anrufen aus. Um die besagten Katzen meldeten sich in den nächsten Stunden über 200 Personen. (Photo: Pressereporter Hruby, Zeltweg)

Einer für den anderen!

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ GIERINGER
St. Michael, Burgenland

Das Verhalten der Gendarmeriebeamten zueinander in dienstlichen und außerdienstlichen Belangen ist in verschiedenen Paragraphen der Gendarmeriedienstinstruktion und in zahlreichen Erlässen und Befehlen geregelt. Jedoch würde damit allein nur ein unumgänglich notwendiges Maß dessen erreicht werden, was die Zusammenarbeit der Beamten ausmacht. Denn Vorschriften allein können nun einmal nicht alle Lebensbereiche des Menschen berücksichtigen und erfassen. Daher ist es darüber hinaus nicht unwichtig, die persönliche Sphäre der Beamten einer Dienststelle von der menschlichen Seite zu beeinflussen. Dazu bedarf es, das sei zugegeben, einiger Mühe jedes einzelnen. Es muß dabei sicherlich bis zu einem gewissen Grad auch die verschiedene Mentalität berücksichtigt werden. Auch bedarf es der Eigenschaft, auf den anderen einzugehen und ihn so zu nehmen, wie er ist. Freilich ist es oft auch notwendig, einen konsequenten Standpunkt gegenüber dem anderen einzunehmen. Aber auch in diesem Falle muß die Haltung so sein, daß der andere das Gefühl hat, daß es sich um eine notwendige Maßnahme handelt, weil ansonsten allzuleicht der Eindruck einer bloßen Rechthaberei entstehen würde. Es kommt, wie die Praxis immer wieder lehrt, vielfach darauf an, wie man einem Mitarbeiter eine wenig angenehme Sache nahezubringen versucht. Hier sollte man trachten, nicht herauszufordern, um den Mitarbeiter nicht schon von vornherein in Opposition zu bringen, sondern vielmehr versuchen, ihn in einer ruhigen Aussprache zu überzeugen, wobei auch die Ansicht des anderen gehört werden soll. Es liegt nicht nur im Interesse des Dienstes, sondern es ist auch eine gewisse menschliche Pflicht, daß sich alle bemühen, sich gegenseitig zu achten und zu verstehen. Schließlich ist es eine unwiderlegbare Tatsache, daß zufriedene Menschen mehr und Besseres leisten, was ja im Interesse des Ganzen liegt. Gerade die Angehörigen eines Exekutivkörpers erhalten aus den Erfahrungen des Alltags immer wieder den Beweis geliefert, wie wichtig es zur Erfüllung ihrer Berufspflichten ist, eine gute Kameradschaft zu pflegen, damit sich, wenn es darauf ankommt, einer auf den anderen sicher verlassen kann.

Gemeinnützige

Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes

registrierte Genossenschaft m. b. H.

ZENTRALE: INNSBRUCK, INNRAIN 95

Zweigstellen: Salzburg, Neutorstraße 15

Klagenfurt, Fr.-Perkonig-Gasse 17

Wien IV, Kettenbrückengasse 8

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

NOVEMBER 1972

WIE WO WER WAS

1. Was ist ein Panda?
2. Was ist ein Koala?
3. Was ist frais?
4. Wo liegt die ehemalige deutsche Kolonie Togo?
5. Wer war der Majordomus?
6. Atmen die Frösche während der Überwinterung?
7. Was ist Sonnentau?
8. Wo entspringt der Blaue Nil?
9. Wo ist das größte Tabakanbaugebiet in Europa?
10. Wie lange dauerte Magellans Weltumseglung?
11. Was ist ein Cruzeiro?
12. Was ist das Wahrzeichen Rio de Janeiros?
13. Wo ist die Heimat der China-rinde?
14. Was ist natürlicher Invert-zucker?
15. Was macht die menschliche Haut elastisch?
16. Wie hoch ist der Wassergehalt des Blutes?
17. Welches Organ bildet die weißen Blutkörperchen?
18. Wieviel weiße Blutkörperchen darf ein gesunder Mensch haben?
19. Wieviel Kilogramm Luft trägt der Mensch?
20. Wodurch erträgt der Mensch das ungeheure Gewicht der Luft?

WIE ergänze ICH'S?

Winde, die zu bestimmten Jahreszeiten in tropischen Gebieten der Küstenländer Indiens und Asiens auftreten, nennt man..... Im Sommer bringen sie feuchte Luft vom Meer ins Land und im Winter kalte, trockene Luft aus dem Landesinneren zum Meer.

Wer war das?

Als er 1758 in einem englischen Pfarrhaus geboren wurde, ahnte wohl niemand, daß aus dem Jungen später einer der berühmtesten Seehelden Großbritanniens werden würde. Seine ungewöhnliche Tapferkeit bewies er zum erstenmal als

Schiffsleutnant in den westindischen Gewässern. Die Schauplätze seiner späteren Heldentaten sind die Nordsee, der Atlantik und das Mittelmeer. Er schlug die französische Flotte bei Abukir, vernichtete vor Kopenhagen die Kriegsschiffe der Dänen und besiegte bei Trafalgar die französisch-spanische Flotte. Mehrere Male wurde er verletzt, und er war invalid, als ihn bei Trafalgar der Musketenschuß aus dem Mastkorb eines feindlichen Schiffes tötete. Sein Leichnam wurde in der St.-Pauls-Kirche in London unter einem prächtigen Denkmal bestattet.

DENKSPORT

Jedem der folgenden 20 Wörter ist ein vollständiges Wort — ein- oder zweisilbig — zu entnehmen. Zusammenhängend gelesen, ergeben sie einen Hausspruch aus Zürich.

Beredt — verfeinern — Geschlechter — Savono — Kediri — Busoni — Dasein — Nessel — Thihmig — verlaubt — Docht — Kakadu — Adur — Kleber — Asow — Dassel — keinerlei — Fest — Leihmantel — Geblaubtes.

Philatelie

Sonderpostmarke 100 Jahre Hochschule für Bodenkultur. Das Markenbild zeigt das Wappen der Hochschule. Nennwert: S 2,—. Erster Ausgabetag: 11. Oktober 1972.

Sonderpostmarke 350 Jahre Paris-Lodron-Universität in Salzburg. Das Markenbild bringt einen Ausschnitt aus einer Darstellung der Kollegienkirche mit dem alten Universitätsgebäude. Nennwert: S 4,—. Erster Ausgabetag: 27. Oktober 1972.

Sonderpostmarke 50. Todestag von Carl Michael Ziehrer. Das Markenbild zeigt das Porträt des Komponisten. Nennwert: S 2,—. Erster Ausgabetag: 9. November 1972.

Hummor

Ein Mann kam in eine Losverkaufsstelle und kaufte ein Los mit der Endziffer 47. Das Los gewann 150.000 S. Als der glückliche Ge-

PHOTO-QUIZ



Alljährlich werden im Juli und August in dieser Arena, die im 1. Jahrhundert erbaut wurde, Opernfestspiele veranstaltet. Sie hat einen Fassungsraum von 22.000 Personen. In welcher Stadt befindet sie sich?

winner sich einstellte, fragte ihn der Beamte: „Wie kamen Sie eigentlich auf die Zahl 47?“

Die Antwort lautete: „Ganz einfach! Sieben Nächte träumte ich von der Zahl Sieben! Sieben mal sieben macht siebenundvierzig!“

Man sieht, wenn man Glück hat, braucht man nicht rechnen zu können.

„Warum kaufen Sie denn einen so teuren Wagen, Herr Müller?“

„Das bin ich meinem Sozialprestige schuldig.“

„Und das Geld dafür?“

„Das bin ich meiner Bank schuldig.“

„Ich habe meiner Frau zum Geburtstag ein praktisches Geschenk gemacht!“

„So? Was denn?“

„Ach, wissen Sie, sie war immer so empfindlich gegen Geräusche...“

„Aha, wahrscheinlich einen dicken Perserteppich?“

„Aber nein — das Telephon habe ich abmontieren lassen!“

Saunabad auf finnisch

Wenn ich heute durch unsere deutschen Großstädte wandere, lese ich manchmal die Ankündigung von Badeanstalten: „Saunabad“. Dann muß ich unwillkürlich lächeln, denn ich denke daran, wie ich mit der echten finnischen Sauna in Berührung kam, von deren Art sich der normale Besucher einer Sauna bei uns wohl kaum eine Vorstellung macht. Wir fuhren damals durch Finnland. Nicht nur wegen der Romantik, auch wegen der schmalen Devisen führten wir ein Leben fahrender Gesellen, die die großen und teuren Plätze mieden und die stillen und billigen Flecken aufsuchten. Wir haben es nicht bereut, denn das Leben in Helsinki etwa unterscheidet sich doch nur ein wenig vom Leben in anderen europäischen Großstädten.

Einmal, ich glaube, es war in Karelien, kamen wir in ein Dorf, das ganz einsam lag. Einer unserer finnischen Freunde hatte uns zu sich eingeladen. Wir wollten nur einige Stunden bleiben und dann mit unserem Bus weiterfahren. Schließlich blieben wir drei Tage. Wir wurden auf die Bewohner des Dorfes verteilt und fanden uns bald bei unseren Gastgebern wieder. Es waren arme Leute, die aber getreulich alles mit uns teilten. Am Abend mußten wir mit in die Sauna. Es traf sich gut, daß hier immer mehrere Familien zusammen ein Saunabad besaßen. Lachend und plaudernd zogen wir zu der Hütte hin, in der sich die Prozedur vollziehen sollte. Noch ahnten wir nicht, was uns bevorstand. Auf die Frage, ob wir das Saunabad nach der einheimischen Art oder lieber etwas milder haben wollten, hatten wir versichert: „Genau wie Ihr natürlich!“ Da hatten die Finnen unmerklich gelächelt.

Immerhin war uns doch etwas beklommen zumute, als wir mit mehreren jungen Finnen gemeinsam unsere Kleider in einem Vorraum ablegten und dann die Holzpantinen anzogen, die bereitstanden. Einer unserer Gastgeber hatte das Amt des Heizers übernommen. Mit un-durchdringlichem Gesicht stand er an der Tür, als er uns in das Saunabad hineinließ. Es ergab sich, daß einige Finnen vor uns, einige hinter uns den Raum betraten, so daß wir eingekleimt in der Mitte blieben. Heute glaube ich, daß es Absicht war. Da-

mals haben wir nicht darüber nachgedacht. Die Finnen schwiegen. Ihre Gesichter waren von einer ruhigen Gleichmütigkeit, als sie gelassen den Raum betraten. Ich hätte am liebsten aufgeschrien und kehrtgemacht. Ich glaubte, ich müsse ersticken und tot umfallen, so beengten mich die heißen Dämpfe, die uns entgegenströmten. Wie Schlachtvieh wurden wir immer weiter vorwärts getrieben. Die Finnen machten noch immer ihre gleichgültigen Gesichter. Hinter dem letzten Besucher dieses Bades fiel die Tür ins Schloß. Wir waren eingesperrt. Unser Kerkermeister blieb draußen. Einer unserer Gastgeber goß von Zeit zu Zeit Wasser auf den Boden. Wir alle gossen später gehorsam, wie es uns geheißen wurde, Wasser auf die heißen Steine. Dabei saßen wir auf Bänken, die dampften. Und wir dampften mit. Wir erhielten Ruten und kasteiten uns damit, wie wir es früher einmal von den Mönchen im Mittelalter gehört hatten. Immer wieder tauchten wir sie in die Wassergefäße und strichen sie über unsere Körper. Die Hitze wurde unerträglich. Uns verging die Lust, mit den Finnen zu singen. Es wurde so, daß wir glaubten, wir würden wahnsinnig. Aber wir wurden es nicht. Wir fielen auch nicht um. Wir hielten uns. Alle. Aber wir fühlten uns förmlich aufgespießt vom Lachen unserer finnischen Gastgeber, die sich gar nicht beeilten, das Saunabad zu beenden. Krebsrot waren unsere Körper. Der Schweiß rann in hellen Bächen an uns herunter. Unsere Knie zitterten. Aber wir gewöhnten uns auch daran. Wir schrien und bettelten auch nicht, man möchte uns doch früher aus dem Bad entlassen. Das hätte uns wohl kaum mehr als ein mitleidiges Lachen eingetragen. Endlich öffnete sich die Tür. Unser Höllenwächter steckte freundlich den Kopf herein und gab das Zeichen zum Ende unserer Qualen. Wir stürzten hinaus, kaum noch unserer Sinne mächtig. Gehorsam folgten wir unseren Freunden. Dann standen wir an einem jener klaren, tiefen und kalten Seen, an denen in Finnland kein Mangel herrscht. Unmittelbar nach dem Höllenbad sprangen wir in die kühlen Fluten. Es durchfuhr uns wie ein Schlag, aber wir versanken nicht. Erfrischt stiegen wir wieder aus dem See. Das war ein finnisches Saunabad! Hanke Bruns, Hamburg

Der Kunde kommt in die Werkstatt, um sich nach den Reparaturkosten seines uralten Autos zu erkundigen.

„Na, Meister“, fragt er, „haben Sie sich meinen Wagen angesehen?“

„Ja“, stöhnt der Meister, „es gibt an Ihrem ganzen Auto nur ein Bestandteil, das keinen Ton von sich gibt.“

„Aha — und welcher ist das?“

„Die Hupe!“

Als Maier öffnet, steht vor der Tür ein Bettler und klagt: „Nur eine kleine Gabe, Herr! Ich habe seit einer Woche nichts Anständiges gegessen!“

„Da können Sie noch zufrieden sein“, sagt Maier traurig. „Mir geht es seit zwanzig Jahren so!“

Eine junge Dame empört sich in der Straßenbahn: „Unerhört, daß einen heutzutage die Männer nicht einmal mehr sitzen lassen!“

Ein junger Mann schaut auf und sagt ungerührt: „Meine Dame, ich habe schon zwei Damen sitzengelassen, und beide haben es mir übelgenommen!“

„Gladys, wie gefällt dir denn dein neuer Freund?“

„Ausgezeichnet“, strahlt das verliebte Mädchen, „und ganz besonders schätze ich seine freie, ungezwungene, jugenhefte, offene Natur! Wir kannten uns gerade ganze drei Tage, da hat er mich schon um 100 Dollar gebeten!“



Eine Seele schwebte durch die Himmelspforte und wurde sogleich ordnungsgemäß erfaßt. Es war die des 35jährigen Tischlermeisters Alois Hammerer, und sofort gab es einen lebhaften Protest, denn der tüchtige Handwerker fühlte sich als zu früh abgerufen von der sonnigen Erde.

„Was wollen S' denn“, sagte der zuständige Engel gemütlich, „Sie waren ja sowieso schon 103 Jahre alt!“

„Ich?“ sagte die Tischlerseele erstaunt, „ich war doch erst 35 Jahre!“

„Das werden wir gleich haben“, sagte der Engel, verschwand und kam nach einiger Zeit mit einem himmlischen Briefordner zurück, sichtlich schwer erschüttert.

„Tatsächlich“, stöhnte er unter Harfenklängen, „da ist uns ein Irrtum passiert, wir haben versehentlich statt der Lebensstunden die von ihnen verrechneten Arbeitsstunden zusammengerechnet!“

Eine junge Dame will sich noch in einen stark besetzten Autobus zwingen. Der Schaffner ruft: „Besetzt!“

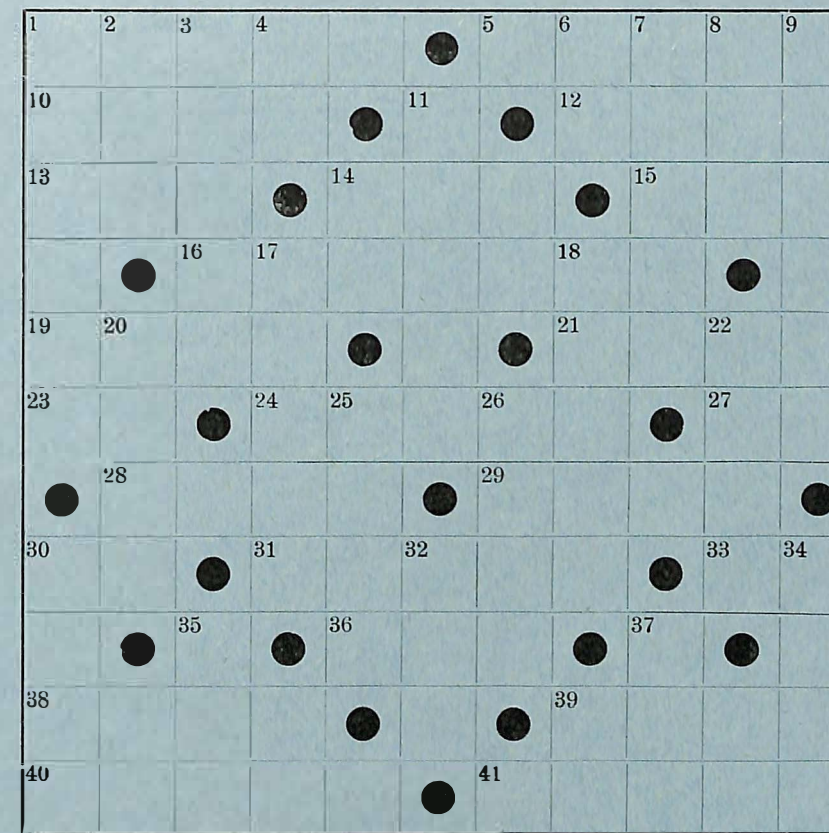
Darauf meint die junge Dame: „Sie werden doch nicht die Tochter von der Mutter trennen. Meine Mutter befindet sich bereits im Wagen!“

Der Schaffner: „Wenn die Sache so ist, so steigen Sie nur ein! Ich

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1. Niederschlag, 5. Kopfbedeckung, 10. chemisches Element, 12. großer Raum, 13. deutscher Fluß zur Nordsee, 14. Siedlung, 15. persönliches Fürwort, 16. afrikanischer Fluß, 19. Blutsauger, 21. süd-amerikanischer Tee, 23. italienischer Artikel, 24. marderähnliches Raubtier, 27. Flächenmaß, 28. Teilzahlung, 29. Almhirt, 30. chemisches Zeichen für Tellur, 31. eingebildet, 33. Vorwort, 36. Fluß in Polen, 38. Edelgas, 39. Bauwerk, 40. ostgermanisches Volk, 41. nordische Schicksalsgöttin.

Senkrecht: 1. kleiner Berg, 2. unbemittelt, 3. enge Straße, 4. in (französisch), 6. Spielkarte, 7. Frauenname, 8. griechischer Hirtengott, 9. diebi-

scher Vogel, deutscher Fluß, 11. zubereitetes Holzstück, 14. englisches Vorwort, 17. Auswahl, 18. Singvogel, 20. niederd. Gärung, 22. rhythmische Bewegung, 25. Ölpflanze, 26. Nebenfluß der Elbe, 30. Wasserpflanze, 32. Getränk, 34. Laubbaum, 35. Senkblei, 37. bloß, 39. Abkürzung für Tarifordnung.

Bei richtiger Lösung nennen die Buchstaben, die auf die Felder 29, 32, 4, 22, 30, 24, 36, 20, 25, 2, 39, 33, 5, 14, 31, 37, 26, 3, 16, 11, 13, 28, 40, 1, 18, 23, 35, 19, 38, 27, 10, 17 und 41 zu stehen kommen, je eine Stadt in Pommern, Schlesien, Ostpreußen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

habe einmal in meinem Leben eine Tochter von ihrer Mutter getrennt. Das tue ich aber nie wieder, denn ich bereue es noch heute schwer!“

Die junge Ehefrau, deren Mann Professor ist, möchte sich gern etwas weiterbilden. Eines Abends fragt sie: „Liebling, wie kommt es, daß die Menschen auf der Erde so fest stehen, obwohl die Erde doch eine Kugel ist und man annehmen müßte, daß sie in den Weltraum hinausfliegen?“

„Das macht das Gravitationsgesetz, mein Schatz.“

„Schön, und was war, bevor das Gravitationsgesetz beschlossen wurde?“

„Ich habe den Eindruck, Herr Meier, daß Sie die Füllfeder aus der Hand legen und das begonnene Wort nicht zu Ende schreiben, wenn es fünf Uhr schlägt!“

„Das ist ein großer Irrtum, Herr Direktor. Ich fange kurz vor fünf gar kein Wort mehr an!“

Wissen Sie schon?

... daß im Laufe von 7 Jahren alle Körperzellen erneuert werden.

... daß die Kakaobohne 45 bis 50 Prozent Fett enthält.

... daß man Striche, Punkte, Häkchen und andere Zeichen über oder unter Buchstaben zur Angabe der Aussprache diakritische Zeichen nennt.

... daß erst 1864 in Zürich Frauen zum erstenmal zur Universität zugelassen wurden.

... daß man eine Zwangsverwaltung Sequestration nennt.

... daß man die Bewohner der gebirgigen Küste Marokkos Rifkabylen nennt.

... daß die weiten baumlosen Hochflächen Skandinaviens Fjell heißen.

... daß man einen zu Jagdzwecken gezähmten Iltis oder Marder Frettchen nennt.

... daß das deutsche Wort für Kumulation Anhäufung ist.

... daß ein englisches Yard 0,9144 m hat.

Auflösung der Rätsel aus der Oktoberfolge

Wie, wo, wer, was? 1. Karl der Große (742–814). 2. Dromedar. 3. Seehs. 4. Die Erhöhung um einen halben Ton. 5. Der Strauß. 6. Von Genua. 7. Nach der Geschwindigkeit; Windstärke 12 (Orkan, 50 m/sec). 8. Pluto, fast 248 Jahre. 9. Um mehr als das Doppelte (Donau 2900 km, Rhein 1320 km). 10. Ja (582 qkm gegen 538 qkm). 11. Albany. 12. Ben Nevis (1343 m). 13. Die griechische Göttin des Herdes und Herdfeuers (bei den Römern Vesta). 14. Um die Drehbewegung der Erde zu zeigen. 15. Lyon. 16. Irland. 17. Le Vau und Jules Mansart. 18. Bei Bozen. 19. Beim Boxen ein Schlag von unten gegen das Kinn. 20. 1652 von Pascal.

Wie ergänze ich's? Achilles-Sehne.

Wer war das? Robert Koch (1843–1910).

Denksport: Wagen 3 brauchte nur einige Schritte zurückzufahren, schon könnten alle Wagen ihre Fahrt ungehindert fortsetzen.

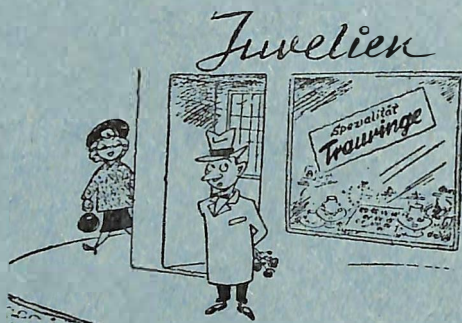
Photoquiz: a) Gotik; b) Kölner Dom und Portal des Straßburger Münsters; c) 1248 und 1276. also im 13. Jahrhundert.

Kreuzworträtsel: Waagrecht: 2. Altona. 7. Klette. 13. Lage. 14. Sabiner. 16. Ural. 17. in. 18. Aga. 19. Ba. 20. Urnen. 21. Adept. 23. Ratte. 24. Salpe. 25. O. 27. Sau. 30. irr. 34. Regatta. 37. Helikon. 40. aha. 41. 30. res. 42. Maä. 43. Ufa. 44. Bar. 45. LCM. 46. Isa. 48. Reh. 49. Ara. 52. eam. 55. Elgon. 60. Thias. 62. Varus. 63. Dahna. 65. Tu. 68. akut. 69. Giessem. 72. Erde. 73. Sopran. 74. Ernest. Senkrecht: 1. Ullcus. 2. Agina. 3. Lene. 4. ost. 5. Na. 6. Abadan. 7. Knappe. 8. le. 9. Erd. 10. Tuba. 11. Erato. 12. Alter. 15. Igel. 21. As. 22. Te. 26. Lehar. 27. Sa. 28. At. 29. Utica. 30. Reise. 31. el. 32. si. 33. Kofer. 34. Rasb. 35. gar. 36. arm. 37. Hai. 38. Kur. 39. nah. 45. LAR. 47. aa. 50. Ulanen. 51. Louise. 53. Sinai. 54. Ritus. 55. ev. 56. Gras. 57. NS. 58. Short. 59. Salep. 61. Auto. 64. Ares. 66. LGR. 67. Inn. 70. i. A. 71. er.

HUMOR IM BILD



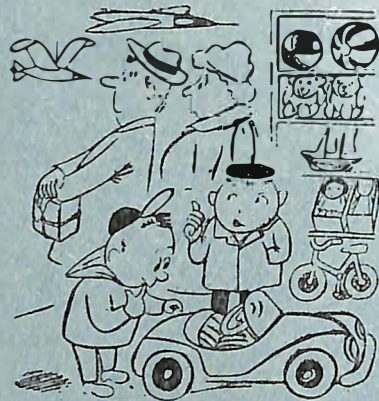
„Ich habe das Gefühl, daß wir uns auf einen falschen Platz gesetzt haben!“



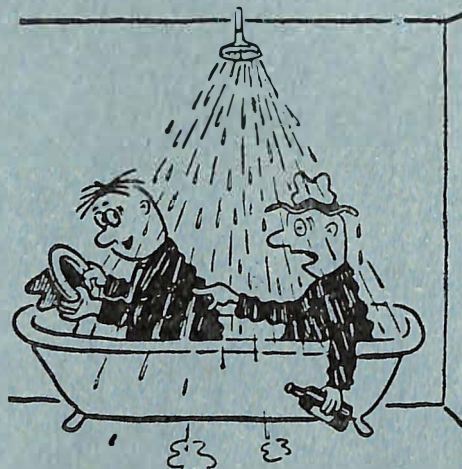
„Wenn ich nur wüßte, weshalb sich Lilo immer vor diesem Geschäft verabredet?“



Ohne Worte.



„Schlag doch einfach eine Beule hinein — dann müssen es deine Eltern kaufen.“



„Dein neues Auto — hupp — ist ja ganz prima, aber ich hätte mir — hupp — eines mit Verdeck gekauft!“



...und ich bleibe dabei: Die Schwammerln waren nicht giftig!“

100 Jahre Gendarmerieposten Trofaiach

Von Gend.-Revierinspektor **KARL MARSCHNIG**, Frequentant des gehobenen Fachkurses für den ökonomisch-administrativen Gendarmeriedienst, Mödling

Bereits im Jahr 1872 wurde in Trofaiach im Haus Rebenburggasse 83 eine Gendarmeriedienststelle errichtet. Als Postenfürher fungierte Josef Riegler, der dem Abteilungskommando Leoben unter Franz Stanzl und dem Landesgendarmeriekommando unter Oberstleutnant Friedrich Semetkowski unterstellt war.

Vorerst waren es drei Beamte, die den Sicherheitsdienst im Bereich der Gemeinden Trofaiach, Gai, Hafning und

rich Gallowitsch vollendet im Alter von 65 Jahren eine Dienstzeit von beinahe vier Jahrzehnten.

Heinrich Gallowitsch wurde am 29. Mai 1907 in Fuchsenbigl in Niederösterreich geboren. Vom Jahr 1931 bis 1934 diente er beim Infanterieregiment 1 in Wien. Bereits dort wurde seine Dienstleistung mit zahlreichen Auszeichnungen anerkannt.

Am 27. August 1934 wählte Gallowitsch die Laufbahn eines Gendarmeriebeamten und rückte zum Landesgendarmeriekommando für Steiermark nach Graz ein. Nach dem Besuch der Gendarmerieanwärterschule in Graz und Bruck an der Mur diente der Beamte im Bezirk Deutschlandsberg und anschließend bei der Feldgendarmerie. In den Jahren 1945 bis 1950 führte Heinrich Gallowitsch fallweise den Gendarmerieposten Trofaiach. Bereits



Mit dem 100jährigen Bestand des Gendarmeriepostens Trofaiach vollendet der Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Heinrich Gallowitsch im Alter von 65 Jahren eine Dienstzeit von fast vier Jahrzehnten.

Vordernberg besorgten. 13 Jahre später wurde Vordernberg von einem eigenen Gendarmerieposten überwacht. In den Folgejahren wurde die Dienststelle allmählich ausgebaut. Sie übersiedelte von den spärlichen Unterkünften der Objekte Königshofer, Hauptstraße 57 (1883 bis 1886), Kieslinger, Mittergasse 48 (1886 bis 1911), Arndorfer, Hauptstraße (1911 bis 1941), schließlich in das gemeindeeigene Objekt Oberer Kirchplatz.

Mit 1. Jänner 1968 wurde nunmehr der moderne Neubau der Raiffeisenkasse Trofaiach bezogen. In freundlichen Räumen und nach modernsten Gesichtspunkten eingerichtet, erfolgte damit eine zeitgemäße Anpassung.

Mit dem hundertjährigen Bestehen feiert die Dienststelle ein weiteres Jubiläum. Gend.-Bezirksinspektor Hein-



Seit 1. Jänner 1968 besitzt der 100jährige Gendarmerieposten Trofaiach eine neue und moderne Unterkunft. (Photos: GRI Marschnig)

1950 folgte die Chargenschule in Graz und am 1. Jänner 1951 die Beförderung zum Gend.-Revierinspektor. Im Folgejahr führte der Beamte den Gendarmerieposten Kammern im Liesingtal.

Seit 1952 hatte Gend.-Revierinspektor Gallowitsch das Amt des Stellvertreters des Postenkommandanten von Trofaiach inne. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1960 erfolgte die Ernennung zum Postenkommandanten und 1965 die Beförderung zum Gend.-Bezirksinspektor. Die Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung beweist neben Belobungszeugnissen die Verleihung des Silbernen Verdienstzeichens der Republik Österreich im Jahr 1969.

Nunmehr erreichte Gend.-Bezirksinspektor Gallowitsch eine Dienstzeit von 38 Jahren, wovon ein Vierteljahrhundert auf Trofaiach entfällt. Er verstand es, als 30. Postenkommandant mit der bisher längsten Amtszeit immer wieder uneingeschränkt die Tradition des Postens aufrechtzuerhalten, und kann stolz auf seine stets in der Öffentlichkeit geschätzten Beamten blicken.

Die Beamten des Postens verstanden es, sich trotz unvermeidlich berufsbedingter Pflichten und Härten in erster Linie als Freund und Helfer zu repräsentieren. So zeigte sich Gendarm Franz Kowatsch im Jahr 1969 als Lebensretter. Gend.-Bezirksinspektor Rupert Trettan bildet alljährlich mit größtem Idealismus immer wieder Rettungsschwimmer aus. Ein von ihm ausgebildeter Rettungsschwimmer rettete im vergangenen Jahr einen



Fortbildungsunterricht am Gendarmerieposten Trofaiach.

BAUUNTERNEHMEN, BETON- UND SCHOTTERWERK
EDUARD FRÖSCHL
 6060 SOLBAD HALL, TELEFON (0 52 23) 7156

Bauunternehmung

Innerebner & Mayer

INNSBRUCK

Telephon (0 52 22) 2 37 34

SOLBAD HALL

Telephon (0 52 23) 65 38

Fernschreiber 05-315123

Der **KLUGE**
 baut vor
 Er fährt



Tun Sie es auch !
 Damit man Sie am Montag frisch
 und munter wieder sieht.

Vertrauen bei Geldanlage

Verständnis bei Kreditwünschen

Volksbank Villach

und FILIALE WARMBAD VILLACH

Trofaiacher vor dem Ertrinkungstod. Gend.-Rayonsinspektor Alfred Engele führte während seiner Dienstzeit als Hochalpinist mehr als 20 alpine Rettungen durch. Besondere Anerkennung fand Gend.-Rayonsinspektor i. R. Josef Paulic auf dem Gebiet der Verkehrserziehung an den Pflichtschulen Trofaiachs und gilt in Trofaiach als Pionier der Verkehrserziehung. Während Gend.-Revierinspektor Othmar Hofstätter die Ausbildung der jungen Beamten erfolgreich vorantreibt, bewährte sich Gend.-Rayonsinspektor Johann Tatschl neben anderen Beamten als hervorragender Kriminalist, Kraftfahrer und Lichtbildner. Aber auch auf dem Gebiet des Sports kann Trofaiach stolze Lorbeeren buchen. Gendarm Robert Hiebl stellt den steirischen Landesmeister 1972 im Riesentorlauf der Altersklasse I. Gendarm Adolf Wazek war Bundesmeister 1967 in der Pistolendisziplin, Landesmeister 1971 in Pistole und Kombination, und für 1972 erreichte er den 2. Platz in der Bundesmeisterschaft. Gendarm Franz Kowatsch wurde die Qualifikation Gendarmerie-Sportlehrer zuerkannt. Im Sommer 1972 erwarb ein Beamter das ÖSTA I. Klasse in Gold (Trettan) und drei Beamte (Hiebl, Kowatsch, Marschnig) erfüllten die Voraussetzung für das ÖSTA I. Klasse in Silber.

Vorbildliche Arbeit leisteten die Beamten auf kriminalistischem Gebiet und legten neben den gewöhnlichen Dienstesobliegenheiten so manch asozialen Elementen das Handwerk.

Abgesehen von verschiedensten Problemen des täglichen Dienstes, mußten die Beamten der Dienststelle kaum faßbare Härten überwinden. Im Alter von 37 Jahren wurden Gend.-Rayonsinspektor Harald Wartbichler 1962, Gend.-Rayonsinspektor Karl Peiker 1968 mit 45 Jahren und ein Jahr später Silvanus Mühlbacher im Alter von 51 Jahren



Wenn Form und Qualität entscheiden

gänzlich unerwartet durch den Tod aus der Gemeinschaft gerissen.

Aber auch bei Gend.-Rayonsinspektor August Fellegger (46) und Gend.-Rayonsinspektor Josef Paulic (60 Jahre) ging die dienstliche Überbeanspruchung nicht spurlos vorüber. Beiden Beamten blieb nur die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

Ungeachtet dessen sind die Beamten des Gendarmeriepostens Trofaiach stets bestrebt, ihre gesamte Kraft dem Dienst zu widmen, der Republik Österreich zu dienen und in diesem Sinne in das zweite Jahrhundert ihres Postens zu schreiten.



Verbandsleitungssitzung und Hauptversammlung des ÖGSV

Von Gend.-Bezirksinspektor ANTON VIEHAUSER, Schriftführer des ÖGSV

Am 18. und 19. Oktober 1972 fand in Spitz an der Donau die diesjährige Verbandsleitungssitzung und die 14. ordentliche Hauptversammlung des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes statt.

Es gereichte dem ÖGSV zur besonderen Ehre, daß der Gendarmeriezentralkommandant und Präsident des Verbandes Gend.-General Otto Rauscher persönlich den Vorsitz führte. In seiner Begrüßungsansprache gab Gend.-General Rauscher seiner besonderen Freude Ausdruck, daß von Gendarmeriesportlern so repräsentative Positionen erreicht wurden, die heute in der breiten Öffentlichkeit viel beachtet werden. Damit wurde dem gesamten Gendarmeriekorps ein guter Dienst erwiesen. Es gilt deshalb, außer dem Vollzug des Sicherheitsdienstes auch andere Werte zu erhalten, die der gesamten Gendarmerie einen hohen Ruf verschaffen. Dazu wird es freilich notwendig sein, manches zu überdenken, aber so, daß am Kern des Gendarmeriesports nichts geändert wird. Randprobleme können dagegen flexibel gestaltet werden. Sein hohes Niveau dankt der Gendarmeriesport vor allem seinem Vizepräsidenten Gend.-Oberst Weitlaner, der für eine solche Funktion alle Qualitäten, nämlich Willen und Können, besitzt und damit der Motor des Gendarmeriesports ist.

Die einzelnen Verbandsfunktionäre konnten in ihren Rechenschaftsberichten wieder auf sehr bedeutende sportliche Erfolge hinweisen. Nicht nur sehr bekannte alpine Skiläufer, auch zwei österreichische Meister in leichtathletischen Disziplinen und ein Polizei-Europameister im

Ringen tragen die Gendarmerieuniform. Den organisatorischen Höhepunkt erklimmte der GSV Oberösterreich, der das Gendarmerie-Bundessportfest unter den widrigsten Wetterverhältnissen auszutragen hatte. Die vielen vereinsinternen Meisterschaften in den verschiedensten Sportarten, die erfolgreiche Beteiligung an den Wettkämpfen anderer Exekutivkörper und ziviler Vereine erbrachten den Beweis, daß Gendarmeriebeamte im sportlichen Wettstreit überaus gut bestehen konnten; hier muß der Erfolg bei der internationalen Ski-Rallye von Lecco (Italien) besonders hervorgehoben werden; die Teilnehmer der österreichischen Bundesgendarmerie konnten unter mehr als 20 Mannschaften aus 9 Nationen einen vielbewunderten Sieg erringen, was den hohen Stand der Alpinausbildung in der Gendarmerie sehr deutlich macht.

Während die bekannten Leistungssportler Leitbilder für unsere jüngeren Berufskameraden wurden, lieferten viele Sportkameraden aller Altersschichten beim Bundessportfest und bei den Meisterschaften ihrer Gendarmeriesportvereine ein beredtes Zeugnis dafür, daß auch sie imstande sind, respektable Leistungen zu vollbringen und damit ebenfalls wesentlich dazu beizutragen, den Sportgedanken immer mehr in die Breite zu tragen. Und so konnte der Vizepräsident Gend.-Oberst Weitlaner in seinem Bericht unter anderem ausführen:

„Überhaupt muß ich eindeutig feststellen, daß der ÖGSV und die GSV sowohl im Winter als auch im Sommer beiden dem Sport ureigenen Bestrebungen gerecht wer-

WOLFF Wäsche

endlich die
Spitzen-Qualität
zum vernünftigen
Preis

den, nämlich den Leistungssport als Ansporn und Erfolgswachweis zu fördern und zu betreiben und dabei aber auch dem Breitensport — im Winter den Landesskimeisterschaften, im Sommer dem Bundessportfest und den einzelnen sonstigen Landesmeisterschaften — alle Kraft zu widmen. Diese Art der sportlichen Arbeit ist nicht überall so vertreten wie in unseren Organisationen. Weder der Leistungssport allein ist sinnvoll, noch erfüllt der Verein oder Verband seine Aufgabe, der sich nur dem Breitensport verschreibt. Beides mit Vernunft, den Gegebenheiten Rechnung tragend, und verantwortungsvoll auf das Programm zu setzen, garantiert einerseits den Ansporn für die Jugend und andererseits die in jeder sportlichen Tätigkeit gelegene Zielsetzung, unsere Berufskameraden gesund zu erhalten, zur Stärkung ihrer physischen Kräfte beizutragen und damit auch der Öffentlichkeit einen wertvollen Dienst zu leisten. Ich glaube feststellen zu können, daß der Weg, den wir verantwortlichen Funktionäre bei der Ausbildung der Sportler und bei der Durchführung des Breitensportes gehen, weitestgehend richtig ist, daß es aber gilt, auch hier die Zeichen der Zeit zu erkennen und die Situationen zu berücksichtigen, die uns umgeben und in denen wir leben.“

Die Ausführungen des Vizepräsidenten bestimmten auch die Marschroute bei der Erstellung des Sportprogramms für das kommende Verbandsjahr. Es wird lediglich zu trachten sein, noch mehr als bisher Kontakt mit den Sportvereinigungen anderer Wachkörper zu pflegen, verschiedene Wettkämpfe gegenseitig zu beschicken und die Termine der Meisterschaften zu koordinieren. Entsprechende Schritte wurden von der Verbandsleitung bereits eingeleitet und von der Hauptversammlung genehmigt.

Bei der Neuwahl wurde die bisherige Verbandsleitung in ihrer Funktion bestätigt. Lediglich in der Person des Kassiers trat eine Änderung ein: Gend.-Oberstleutnant Adolf Schantin, der bereits vor einem Jahr in diese Funktion kooptiert worden war, wurde neu in die Verbandsleitung gewählt. Seiner Vorgänger Gend.-Major Zach, der zwölf Jahre lang als Kassier wirkte und seine Funktion aus dienstlich bedingten Gründen zur Verfügung stellen mußte, wurde für seine erspriessliche Arbeit sehr herzlich gedankt.

Allen, die am Gelingen des Sportgeschehens mitgewirkt haben, wurde der besondere Dank ausgesprochen; an der Spitze dem Gendarmeriezentralkommandanten und Präsidenten des ÖGSV Gend.-General Rauscher, den Abteilungsvorständen und Referenten im Gendarmerie-

zentralkommando, den Landesgendarmeriekommandanten und allen dienstlichen Vorgesetzten, den Obmännern und Funktionären der GSV, der Verbandsleitung, den Mannschaftsführern, Trainern, Betreuern und allen aktiven Sportlern, die sich bei den verschiedenen Veranstaltungen eingesetzt und bewährt haben.

Schließlich und endlich sind die Leistungen der aktiven Sportler der wichtigste Erfolgswachweis unseres Verbandes.

Das Spiel

Wer in das Team sich fügt hinein,
wird mit dem Team Gewinner sein!

Welcher Art immer das Spiel auch sei, es wird stets an den Charakter des Spielers hohe Anforderungen stellen und diesen Charakter in der Folge auch offenbaren.

Gerade das Spiel, bei dem sich zwei Gruppen in gleicher Zahl gegenüberstehen, erfordert besondere Selbstzucht, hohe Disziplin, unbedingtes Gefühl für Recht und Unrecht, echten Kameradschaftsgeist und muntere Vereinsfreude, damit insgesamt ein für Teilnehmer wie Zuschauer befriedigendes Teamwork erzielt werden kann.

Freilich, diesen Idealzustand gleich anfangs immer zu erreichen, wäre allzu schön, aber mit der Zeit muß sich doch jeder Spieler diese Notwendigkeiten vor Augen halten, will er nicht früher oder später am Rande sportlichen Geschehens zu stehen kommen.

Wer überempfindlich gegen geringe Schmerzen, unbedeutende Stöße und unvermeidliche Zwischenfälle ist, wirkt störend, hemmend und für Verlauf und Ausgang jeglichen Spiels gefährdend.

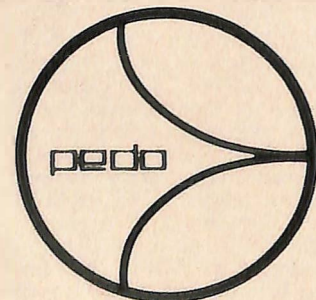
Spiele wecken zweifellos Lust und Freude, helfen die Müdigkeit überwinden, den Willen stärken und nicht zuletzt den Gemeinschaftssinn auf schönste Weise entwickeln. Außerdem wird zur Achtung vor dem Gesetz (Einhalten der Regeln!), zur Ein- und Unterordnung ins große Ganze zwanglos erzogen, weil beim Spiel jeder einzelne an sich selbst erfährt, was ein Heraustreten aus der planmäßigen Ordnung für die Gesamtheit bedeutet.

Insbesondere beim Spiel haben ausschließlich nur jene Werte gebührende Geltung, die der Gesamtheit, der wir uns freiwillig einfügten, zum Ansehen und zum Nutzen sind; jeder etwaige persönliche Hader oder unnatürliche Ehrgeiz hat vorm Eingang zum Spielfeld zurückzubleiben. Indem man aber solch menschliche Schwächen vom Spielfeld zu verbannen sucht, sollen die ehrlichen Kontakte von Mensch zu Mensch auch im Alltag leichter gefunden werden, was ja schließlich höchstem Sinn und Zweck sportlicher Begegnungen entsprechen würde.

Sei hilfsbereit zu Kameraden,
laß nicht allein sie Lasten tragen!

Otto Jonke

MÖDLINGS FÜHRENDES SPORHTHAUS



SPORT

2340 Mödling
Hauptstraße 62
Tel. 35 05

Stadtwerke Solbad Hall

Elektrizitätswerk, Wasserwerk,
Kanalwerk, Nebenbetriebe

in Tirol

In memoriam Franz Ertl

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ SURBÖCK, Hollabrunn, Niederösterreich

Zu unserem Titelbild

Dem aufmerksamen Autofahrer, der die breite, moderne Schnellstraße von Wien in Richtung Wolkersdorf benützt, wird knapp neben der Straße vor Wolkersdorf ein schlichter Gedenkstein aufgefallen sein. Es entspricht unserer schnelllebigen Zeit, daß niemand anhält und zu ergründen versucht, wessen wir durch diesen Stein gedenken sollten.

Die Bevölkerung hat aber diesen Mann, der hier sein Leben in Erfüllung seiner beschworenen Pflicht lassen mußte, nicht vergessen. Über Generationen hinaus wird der Vorfall mündlich weitererzählt.

An dieser Stelle wurde vor fast 50 Jahren während der Eskorte von zwei Verhafteten zum Bezirksgericht Wolkersdorf Gend.-Rayonsinspektor Franz Ertl des Gendarmeriepostens Großbebersdorf von den beiden Rechtsbrechern mit seinem eigenen Bajonett erstochen. Im Morgengrauen eines düsteren Februartags des Jahres 1923 fand ein Bauer, der auf sein Feld ging, den Gendarmen tot in seinem Blut.

Nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Beamten des Gendarmeriepostens Wolkersdorf erinnern sich immer wieder dieses Gendarmeriebeamten. Es ist ein Zeichen starken Korpsgeistes, daß gerade junge Beamte in ihrer Freizeit den Gedenkstein pflegen und so den besten Beweis einer Kameradschaft liefern, die auch die Generationen überdauert.

Es war daher schon lange der Wunsch der Beamenschaft des Gendarmeriepostens Wolkersdorf, aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Todestages von Gend.-Rayonsinspektor Ertl in einer kleinen Feier des Todes dieses Mannes zu gedenken.

So hatte der Gendarmerieposten Wolkersdorf zu einer Gedenkfeier und einem anschließenden Gedächtnislauf am 9. Mai 1972 eingeladen. An diesem Tag versammelten sich zahlreiche Gendarmeriebeamte aus dem Bereich des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich zu einer Gedenkfeier. Besonders zahlreich waren die jungen Beamten der Schulabteilung des Landesgendarmeriekommandos erschienen. Beim Mahnmal, unmittelbar an jener Stelle, wo Gend.-Rayonsinspektor Ertl in treuer Pflichterfüllung sein Leben hingab, sollte eine Feldmesse, die Gedenkansprache des Abteilungskommandanten und danach der Gedenklauf stattfinden. Als sich viel Bevölkerung aus Wolkersdorf und Umgebung mit einer Vielzahl von Gendarmeriebeamten gegen 14 Uhr beim Gedenkstein versammelt hatten, zogen Gewitterwolken auf. Ein Abhalten der Feier im Freien war daher unmöglich. Die Pfarrkirche von Wolkersdorf konnte die Teilnehmer kaum fassen, doch auch hier erhielt die Gedenkfeier den wür-

Bergfriedhof im November

Hoch ragender Gipfel.
Schweigsamer Ort.
Hell flammende Wipfel.
Laub, das verdorrt.

Die Grabsteine glänzen.
Friede und Ruh'
den Toten. Mit Kränzen
deckt man sie zu.

Gebeugt von der Jahre
Last geht ein Greis.
Die schütterten Haare
wallend und weiß.

Spätherbstliches Lodern,
sei uns begrüßt!
Weil selbst im Vermodern
Schönheit noch ist.

Adelheid Hepler,
Perchtoldsdorf

digen Rahmen. Der Pfarrer von Wolkersdorf zelebrierte die Gedenkmesse und fand in seiner Predigt ergreifende Worte der Anerkennung und des Trostes. Der Abteilungskommandant von Hollabrunn, Gend.-Oberstleutnant Anton Datler, hielt hernach eine tiefbeeindruckende Rede, in der er auf den Mut, die Opferbereitschaft und die selbstlose Dienstleistung des Gend.-Rayonsinspektors Ertl einging. Seine Worte galten auch der zur Gedenkfeier geladenen Tochter Gend.-Rayonsinspektors Ertl, die zur Zeit der Ermordung ihres Vaters zwei Jahre alt war.

Nach Beendigung der Feierstunde hatte sich der Himmel wieder geklärt, der Regen hatte aufgehört, und so konnte der sportliche Teil abgewickelt werden. Wohl war es wegen des wolkenbruchartigen Regens notwendig geworden, die Laufstrecke etwas zu verkürzen. Als Laufstrecke hatte der mit der Veranstaltung betraute Gend.-Rayonsinspektor Norbert Salomon des Gendarmeriepostens Wolkersdorf einen Teil jenes Weges gewählt, den damals Gend.-Rayonsinspektor Ertl auf seinem Todesweg zurückgelegt hat.

Die Läufer der Allgemeinen Klasse mußten zirka 2700 m zurücklegen, während die Laufstrecke für die Teilnehmer der Altersklassen mit 1500 m festgelegt worden war. Der Gedächtnislauf brachte sehr schönen Sport, weil alle Teilnehmer sich des Anlasses wegen bemühten, fair zu kämpfen und das Beste zu geben.

Die Siegerliste sah folgendermaßen aus:

Allgemeine Klasse:

1.: PGend. Josef Pichlmayr, GP Breitenfurt, 9,47,4;
2.: PGend. Hermann Gill, Schulabteilung, 9,48,5; 3.: PGend. Manfred Hubegger, Schulabteilung, 9,49,0.

Altersklasse I:

1. GRI Franz Surböck, GP Hollabrunn, 5,13,2; 2.: GRyi. Norbert Salomon, GP Wolkersdorf, 6,01,0; 3.: GRI Leopold Wimmer, GP Gaweinstal, 8,23,0.

Altersklasse II:

1.: GBI Rudolf Kovar, GP Türnitz, 5,45,2; 2.: GRyi. Johann Kotrbeletz, GP Wolkersdorf, 6,25,0; 3.: GRyi. Rudolf Schleifer, Schulabteilung, 7,19,0.

Im Gasthaus des Franz Reich in Wolkersdorf fand dann in würdiger Form die Siegerehrung statt. Die Pokale überreichte die Tochter des ermordeten Gendarmeriebeamten. Diese war von der Gestaltung der Gedenkfeier tief beeindruckt und dankte allen Beteiligten für ihre Bemühungen.

Zum Abschluß sei nicht vergessen, allen Beamten des Gendarmeriepostens Wolkersdorf für ihren Einsatz sowie der Bevölkerung für ihre Anteilnahme und Unterstützung zu danken. Den nachstehend angeführten Firmen ist wegen ihrer gern gegebenen finanziellen Unterstützung zu danken, wodurch diese Gedenkfeier in diesem Rahmen überhaupt stattfinden konnte:

Werbeunternehmen Leo Krapfenbauer, Firma Apparatebau Karl Savara, Lagerhaus Wolkersdorf, Oberverwalter Franz Haselberger, Firma Isotherm Horst Schider, Firma Metallwaren Rupert Fertinger, Firma Eisenwaren Franz Giacomini, Firma Reifenhandel Franz Schmatz und Firma Dachdeckermeister Johann Jandl, alle Wolkersdorf, Auto- busunternehmer Herbert Gschmidl, Großbebersdorf, und Gend.-Bezirksinspektor Anton Czech, Kommandant des Gendarmeriepostens Wolkersdorf — Stiftung des Pokals für den ältesten Teilnehmer —, Wolkersdorf.

Wenn man von dieser Gedenkfeier eine Schlußfolgerung ziehen soll, dann war es in erster Linie der Beweis der Verbundenheit der Bevölkerung mit der Gendarmerie und der Tatsache, daß der Opfertod eines Gendarmen auch nach 50 Jahren nicht vergessen ist.

Franz Linshalm

Fleischhauerei

2340 Mödling, Wiener Straße 55
Telefon 0 22 36/2 91 94

BAUUNTERNEHMEN

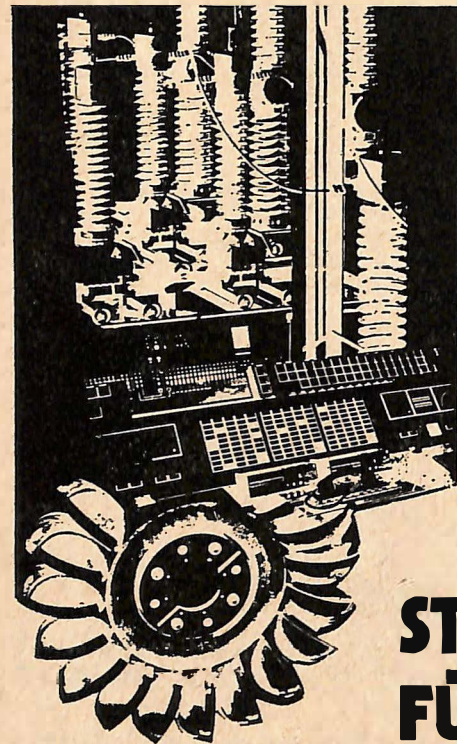
JOSEF KUNZE'S Wwe.

Nachf. Türk & Holzer, G. m. b. H.

Straßenbau und Asphaltierungen
9500 Villach, Bichlweg 2, Telefon 59 59

CHEM. REINIGUNG MASSER OHG

Wäscherei und Färberei
Italienstr. 18-20, Tel. 2 4165
9500 Villach



kelag

STROM
FÜR
KÄRNTEN

KÄRNTNER ELEKTRIZITÄTS-AKTIENGESELLSCHAFT

Polystart:
die bisher Beste!



AKKUMULATORENFABRIK
DR. LEOPOLD JUNGFER
FEISTRITZ IM ROSENTAL

Erzeugung von

- Verkehrszeichen
- „Scotchlite“
- amtlichen Autotafeln

Georg Ebinger & Sohn KG

Buchhaltung: Wien VII, Mariahilfer Straße 64, 931712
Büro u. Betrieb: Wien XVIII, Eduardgasse 8, 42 73 76

HORST VASICEK

Fische, Wild, Geflügel

Wiener Straße 21
2345 Brunn am Gebirge

HUMANIC
paßt immer

Geschenke aus Glas,
schön verpackt,
erhältlich in allen
Fachgeschäften!



OBERGLAS

Glashütten Aktiengesellschaft

Gendarmen feiern Geburtstag ihres Kommandanten

Wie die „Steirische Zeitung“ am 16. September 1972 berichtete, beging der Abteilungskommandant von Leoben Gend.-Oberstleutnant Anton Watzka am 8. September seinen 60. Geburtstag. Aus diesem Anlaß stand er im Mittelpunkt von Ehrungen der Gendarmen seines Abteilungsbereiches. Auch die Gendarmeriebeamten des Bezirkes Knittelfeld gratulierten herzlich und überreichten



Gend.-Oberstleutnant Anton Watzka mit Gattin und Bezirks-hauptmann von Leoben Wirkl. Hofrat Dr. Pfaller beim kameradschaftlichen Beisammensein mit seinen Gendarmeriebeamten

dem Jubilar durch Gend.-Kontrollinspektor Karl Nechvile ein Ehrengeschenk.

In Anwesenheit des Leobner Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Pfaller, Gend.-Kontrollinspektors H. Reicher, dessen Stellvertreters GBI Krempelsauer, zahlreicher dienstführender und eingeteilter Gendarmeriebeamter und des Obmannes der Personalvertretung Hans Leitner fand im Hotel „Brücklwirt“ in Niklasdorf zu Ehren von Gend.-Oberstleutnant Watzka eine Geburtstagsfeier statt, bei der der Gattin des Jubilars Blumen überreicht wurden und der Gefeierte ein Geschenk erhielt.

In den Ansprachen wurden noch einmal die Leistungen des Jubilars für den Staat und die Bevölkerung hervorgehoben. Gend.-Oberstleutnant Watzka dankte sichtlich gerührt für die ihm entgegengebrachte Wertschätzung.

Ein gemütliches Beisammensein in Kameradschaft beschloß den Abend.

Nach 50 Jahren

Am 7. Oktober 1972 fand in der berühmten Backhendelstation Thallern bei Gumpoldskirchen eine Wiedersehensfeier alter, ergrauter Gendarmeriebeamter im Ruhestand der seinerzeitigen Probegendarmenschule Schauboden bei Purgstall, Niederösterreich, des Jahres 1921 statt.

Diese Zusammenkunft, die 50 Jahre nach der Ausmusterung stattfand, wurde durch die Anwesenheit des Gendarmeriegenerals i. R. Dr. Alois Schertler mit seiner liebenswürdigen Frau Elfriede besonders geehrt.

Von diesen 55 Schülern von Schauboden im Jahr 1921 sind nur noch 14 am Leben. Von diesen 14 noch übriggebliebenen waren 10, zum Teil mit ihren Frauen, zur Feier erschienen.

Hier sei besonders erwähnt, daß ein Kamerad, und zwar Gend.-Revierinspektor i. R. Franz Adam, trotz seiner Lähmung durch Schlaganfall und verlorener Sprache es sich nicht nehmen ließ, mit Hilfe von Gattin und Sohn aus Großgerungs im hohen Waldviertel zum Treffen zu kommen, um nach 50 Jahren noch einmal seine Kameraden von damals zu sehen. Unverkennbar, welche Freude er hatte, seine alten Kameraden nach 50 Jahren wiederzusehen. Es war aber auch erschütternd, mitzuerleben, wie der Veranstalter dieses Treffens, Gend.-Bezirksinspektor Reichebner, seinen alten Freund weinend in das Versammlungslokal führte.

Nachstehende Kameraden waren erschienen:

Regierungsrat Anton Molzer, Gend.-Kontrollinspektor i. R. Karl Hochstöger, Gend.-Bezirksinspektor i. R. Max Weber, Gend.-Revierinspektor i. R. Emmerich Kallinger samt Gattin, alle aus Wien, Gend.-Revierinspektor i. R. Josef Kadl samt Gattin aus Traisen, Gend.-Bezirksinspektor i. R. Robert Beck samt Gattin aus Pernitz, Gerichtsbeamter i. R. Wilhelm Hentschl aus Baden bei Wien und der Initiator der Wiedersehensfeier, Gend.-Bezirksinspektor i. R. Johann Reichebner, aus Wiener Neustadt.

Es war eine schöne und würdige Feier, und alle Anwesenden hatten eine große Freude an diesem Wiedersehen — oft nach 50 Jahren.

Alle versprochen, einander nach fünf Jahren wieder zu treffen — so Gott es will.

Der Jüngste war 74, der Älteste 83 Jahre alt.

Herzlicher Dank gezollt wurde Gend.-Bezirksinspektor Reichebner, der keine Mühe und kein Opfer gescheut hat, um die Wiedersehensfeier zu einem echten Freundes- und Kameradschaftstreffen zu gestalten.



Die Probegendarmenschule Schauboden, Niederösterreich, 1921, mit ihrem Kommandanten, dem damaligen Gend.-Oberinspektor Robert Weinrichter, dessen Todestags genau am Tag des Treffens (7. Oktober 1961) gedacht wurde.



SPARKASSE FREISTADT

in Oberösterreich
seit 1866

DAS GELDINSTITUT FÜR JEDERMANN

NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN
bei Beschwerden des Magen- und Darmtraktes
NEYDHARTINGER Moor-Schwefel-Bäder
bei Frauenleiden und Rheuma
für Hauskuren aus dem
MOORBAD NEYDHARTING, O.-Ö.

Handfeuerlöscher für Heim und Auto

Viele Menschenleben hätten schon gerettet werden können, wenn rechtzeitig ein Feuerlöscher zur Hand gewesen wäre. Haben Sie einen Handfeuerlöscher? Handfeuerlöscher von

rosenbauer
Linz, Spittelwiese 11

RADIO WALTER

mit dem präzisen Kundendienst

Salzburg, Maxglaner Hauptstr. 22, Tel. 83174



JOSEF ASCHL
4020 Linz, Rosenbauerstraße 8
Telephon 4 20 43, 4 24 45, 4 21 67
Filiale: Wiener Straße 228, Telephon 4 22 70
Auto-Zubehör: Filiale Wiener Str. 30, Tel. 5 43 71
4320 Perg, Linzer Straße 49, Telephon 537



Greiner

moltopren

4550 KREMSMÜNSTER

1922-1972

50 JAHRE KLEIDERHÄUSER



VÖCKLABRUCK

MITTE STADTPLATZ

LINZ

WELS

Gend.-Kontrollinspektor Schmidt im Ruhestand

Von Gend.-Bezirksinsp. JOHANN BRUNNER, Kufstein

Mit 1. Oktober 1972 trat Gend.-Kontrollinspektor Josef Schmidt nach mehr als 42 Dienstjahren auf eigenen Wunsch in den wohlverdienten Ruhestand. Mit ihm beendete ein besonders profilierter Bezirksgendarmeriekommandant der Tiroler Gendarmerie seine aktive Laufbahn.

Dies war Grund genug, um ihn würdig zu verabschieden. Zu diesem Zweck versammelten sich die Gendarmeriebeamten des Bezirks Kufstein am 27. September 1972 im Gasthof Stafler in Kufstein zu einer Abschiedsfeier. Es waren alle Postenkommandanten des Bezirkes und alle nur irgendwie abkömmlichen Gendarmeriebeamten anwesend. Der scheidende Bezirksgendarmeriekommandant erschien mit seiner Frau. Als Gäste waren der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Rudolf Ruhsam, der Chef der Dienstbehörde Wirkl. Hofrat Dr. Julius Riccabona, sein Stellvertreter Regierungsrat Dr. Walter Philipp, der Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Rittmeister Erich Jäger, der Abteilungskomman-



Gend.-Kontrollinspektor Josef Schmidt nimmt Abschied von seinen Vorgesetzten und Kameraden.

dant Gend.-Major Johann Bramböck, der Leiter der Bayerischen Grenzpolizeiinspektion PAR Josef Georg, der Kriminalgruppenleiter KGI Max Walch, der Leiter der Stadtpolizei Pol.-Bezirksinspektor Helmut Steinacher, Vertreter des Personalfach- und Dienststellenausschusses sowie mehrere Kameraden des Ruhestandes gekommen. Der Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Bezirksinspektor Johann Brunner begrüßte alle Gäste und die zur Feier erschienenen Gendarmeriebeamten. Er nahm dabei die Gelegenheit wahr, um dem scheidenden Bezirksgendarmeriekommandanten für das gute Beispiel, für die korrekte Dienstführung und für die erwiesene Kameradschaft zu danken. Als Dank konnte er ihm im Namen aller Beamten ein Erinnerungsgeschenk und der Frau ein Blumenbukett überreichen. Nach der Begrüßung hielt der Gendarmerieabteilungskommandant die Festrede. Er schilderte den beruflichen und privaten Werdegang des scheidenden Bezirksgendarmeriekommandanten, wobei er die hervorragenden Qualitäten des Beamten besonders hervorhob. Der Chef der Dienstbehörde dankte für die aufopferungsvolle Dienstleistung und für die beispielhafte Pflichterfüllung. Er überreichte ihm auch ein Erinnerungsgeschenk. PAR Georg hob die gute Zusammenarbeit in Grenzangelegenheiten hervor. Auch der Vertreter des Fachausschusses würdigte in kurzen Worten die soziale Einstellung und das große Verständnis des Bezirksgendarmeriekommandanten in allen persönlichen Angelegenheiten der Beamten. Schließlich dankte der Landesgendarmeriekommandant für die ausgezeichnete Dienstleistung und die hervorragende Berufsauffassung. Als Höhepunkt überreichte er ihm noch eine belobende Anerkennung des Gendarmeriezentralkommandanten.

Gend.-Kontrollinspektor Josef Schmidt wurde 1911 als Sohn eines Gendarmeriebeamten in Mayrhofen geboren. Die Schul-, Jugend- und Lehrzeit verbrachte er in Kitzbühel. 1930 rückte er zum österreichischen Bundesheer

ein und trat von diesem 1934 zur österreichischen Bundesgendarmerie über. Während des Krieges stand er in Polen und Jugoslawien im Einsatz. Nach dem Krieg stellte er sich wiederum der österreichischen Bundesgendarmerie zur Verfügung und diente zuerst in Gerlos und Schwaz. Nach dem Besuch des Fachkurses wurde er im Jahr 1948 zum Postenkommandanten in Kössen ernannt. Von dort kam er 1950 in der gleichen Funktion nach Kufstein. Von 1955 bis 1957 war er Stellvertreter des Bezirksgendarmeriekommandanten und seit 1957 Bezirksgendarmeriekommandant in Kufstein. Gend.-Kontrollinspektor Schmidt wurde während seiner Dienstzeit oft belobt und ausgezeichnet; als Krönung erhielt er am 22. Februar 1971 aus der Hand des Landesgendarmeriekommandanten das ihm vom Herrn Bundespräsidenten verliehene Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich.

Alle Anwesenden wünschten dem scheidenden Bezirksgendarmeriekommandanten und seiner Familie viel Glück, Gesundheit und Freude im Ruhestand. Sichtlich tief berührt und innerlich bewegt, dankte Gend.-Kontrollinspektor Schmidt allen Gendarmeriebeamten des Bezirkes für ihre treue Mitarbeit während seiner Amtsführung. Auch bedankte er sich für die schöne Feier und die Erinnerungsgeschenke. Mit einem gemütlichen Beisammensein wurde die Feier beendet.

Abschiedsfeier für Gend.-Bezirksinspektor Zudrell

Von Gend.-Kontrollinspektor LEO GUTH, Bezirks-gendarmeriekommandant in Feldkirch

Am 30. Juni 1972 trat der langjährige Postenkommandant von Klaus in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlaß fand im Gasthaus Löwen in Klaus eine würdige Abschiedsfeier statt. Neben dem Abschiednehmenden und seiner Gattin erschienen zu der Feier der Bezirkshauptmann von Feldkirch Wirkl. Hofrat Dr. Ernst Adamer, der Polizeireferent LASEkr. Armin Bickel, der Gendarmerieabteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Rudolf Küng, die vier Bürgermeister der zum Postenrayon gehörenden Gemeinden Klaus, Weiler, Fraxern und Viktorsberg sowie die Beamten des Bezirksgendarmeriekommandos und des Postens Klaus.

Das Begrüßungswort entbot der neue Postenkommandant Gend.-Revierinspektor Helmut Brändle. Für die Gemeinden ergriff Bürgermeister Summer das Wort und verabschiedete sich von dem geschätzten Beamten mit einem Geschenkkorb.

Gend.-Bezirksinspektor Zudrell wurde am 16. April 1911 geboren. Nach längerer Militärdienstzeit trat er am



Der aus dem Dienst scheidende Gend.-Bezirksinspektor Josef Zudrell mit Gattin im Kreise der Festgäste und seiner jungen Kameraden

2. Februar 1935 in den Gendarmeriedienst. Im Jahr 1950 wurde er Postenkommandant von Klaus, deren Gendarmeriedienststelle er bis zu seiner Pensionierung vorstand. Für seine vorzügliche Dienstleistung wurde er mehrmals ausgezeichnet; unter anderem erhielt er das Silberne Verdienstzeichen der Republik Österreich.

Wirkl. Hofrat Dr. Ernst Adamer wie auch der Abteilungskommandant würdigten in Ansprachen die ausgezeichnete und beispielhafte Berufsauffassung und Pflichterfüllung des Gend.-Bezirksinspektors Zudrell.

Nach mehreren Stunden gemütlichen Beisammenseins verabschiedete man sich von dem Ruhestandsbeamten und seiner Gattin.

HAMBURGER UNTERLAND

GESELLSCHAFT FÜR KUNSTSTOFFTECHNIK
GES. M. B. H.
2620 NEUNKIRCHEN, WERKSGASSE 4

Dr. G. Schuhfried

Erzeugung wissenschaftlicher Apparate
Neusiedler Straße 12
2340 Mödling, Telefon 0 22 36/81 34 95

ALFRED SCHINDLER

Hafnermeister

Lerchengasse 4
2340 Mödling, Telefon 4 83 03

JOHANN REITH'S Erbe

Ing. Franz Reith
Spenglerei, Schlosserei

2344 Maria Enzersdorf
Telefon 43 77

Walter OSTERMANN

Deichgräberbetrieb

Friedhofstraße 21 2351 Wr. Neudorf

Otto Mayer's Wwe.

Tapezierer – Bettwarenerzeuger
Raumausstatter

2340 Mödling, Brühler Straße 15, Telefon 3 70 35

MAUTWIRTSCHAUS

Franz Mayer

2340 Mödling, Elisabethstraße 22

Fisch-Großhandel

Dkfm. Hanns Steiner

2340 Mödling, Hauptstraße 70, Telefon 21 58

A. u. J. HINTEREGGER

Installateur für Gas, Wasser und
Zentralheizungen

2103 Langenzersdorf, Wiener Straße 1a,
Telephon 0 22 44/23 20

VERKAUF – SERVICE

HOYS – Wr. Neudorf

Parkstraße 2, Tel. 0 22 36/34 78

FLEISCHWERK
J. Holzer OHG

2340 Mödling
Hauptstraße 4

Baumeister Christian Landertinger's Nachf.

DR. LINSBAUER

3500 Krems an der Donau
Ringstraße 4–8
Telefon 20 46

R. und M. KOCUR

Ges. m. b. H.

Wandbeschichtungen – JAPAN TEX
Wiener Straße 51, Telefon 0 26 35/28 84
2620 Neunkirchen

KRAWANY – MÖDLING

Neusiedl am See – Mattersburg-Deutschkreutz

EISENWARENGROSSHANDEL
WERKZEUGE – HEIZGERÄTE
FENSTER – TÜREN – TORE
MÖBEL – KÜCHENGERÄTE

WALTER Haidner

gepr.
Dachdeckermeister

2500 Baden, Weilburgstraße 6 b
Telefon 0 22 52/29 96

Tapezierer + Dekorateur
Bettwarenerzeuger

Fritz Leiner

Baden, Gutenbrunner Straße 16

Verabschiedung eines verdienten Mitarbeiters

Von Gend.-Bezirksinspektor MICHAEL PONTILLER,
Bezirksgendarmeriekommando Kitzbühel

Am Abend des 25. September 1972 trafen sich im Gasthof Münichau in Reith bei Kitzbühel alle vom Dienst abkömmlichen Beamten des Gendarmeriepostens Kitzbühel, um sich von ihrem langjährigen Mitarbeiter Gend.-Bezirksinspektor Ernst Egger zu verabschieden, der auf sein Ansuchen mit 30. September 1972 in den dauernden Ruhestand trat. Zur Feier hatte der Postenkommandant Gend.-Revierinspektor Hermann Windbrechtinger den Bezirkshauptmann von Kitzbühel Wirkl. Hofrat Dr. Hans von Trentinaglia, den Abteilungskommandanten Gend.-Rittmeister Georg Pöllmann, den Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Kontrollinspektor Josef Krimer und dessen Stellvertreter Gend.-Bezirksinspektor Michael Pontiller eingeladen.

Der Bezirkshauptmann und die Vorgesetzten des aus dem aktiven Gendarmeriedienst scheidenden Beamten



Verabschiedung des Gend.-Bezirksinspektors Ernst Egger in Anwesenheit seiner Gattin, des Chefs der Dienstbehörde, des Gend.-Abteilungskommandanten und zahlreicher weiterer Ehrengäste.

hoben in ihren Tischreden die besondere Verlässlichkeit und das außergewöhnlich hohe Maß an Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein des Scheidenden hervor. Diese vorzüglichen Dienst- und Charaktereigenschaften prägten Gend.-Bezirksinspektor Egger in allen seinen Dienstverwendungen als vorbildlichen Beamten, dessen ruhige, bescheidene und zuvorkommende Wesensart von jedem Mann als wohlthuend empfunden wurde.

Als äußerer Beweis des Dankes und der Anerkennung wurden dem Geehrten schöne Präsenten in der Form eines Bildbandes der Stadt Kitzbühel und eines ansehnlichen Geschenkkorbes überreicht. Die Gattin des Gend.-Bezirksinspektors Egger erhielt aus den Händen des Postenkommandanten einen Nelkenstrauß.

Der stimmungsvolle Abschiedsabend, dessen Verlauf den auf dem Gendarmerieposten Kitzbühel herrschenden Kameradschaftsgeist vortrefflich unterstrich, klang mit vielen aufrichtigen Glückwünschen an Gend.-Bezirksinspektor Egger und dessen Gattin und mit dem sicheren Gefühl aus, „unseren lieben Ernst“ würdig verabschiedet zu haben.

Ein Neunziger stirbt auf der letzten „Patrouille“

Von Gend.-Bezirksinspektor FRANZ SCHALKO, Drosendorf-Stadt, Niederösterreich

Ein verdienter alter Gendarmeriebeamter, Gend.-Revierinspektor i. R. Emilian Schubert, feierte im September in voller Rüstigkeit seinen 90. Geburtstag.

Aus diesem Anlaß besuchten ihn der Chef der Dienstbehörde Wirkl. Hofrat Ferdinand Stirling, der Bürgermeister Oberverwalter Viktor Navratil-Wagner, der Abteilungskommandant Gend.-Major Franz Fischer, der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor

Karl Silberbauer und der Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Franz Schalko, die dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche aussprachen.

Emilian Schubert wurde 1882 in Weißwasser (Schlesien) als österreichischer Staatsbürger geboren. Nach einer dreijährigen Militärdienstzeit wurde er 1907 als Korporal ent-



Gend.-Revierinspektor Emilian Schubert in seinen besten Jahren

lassen und rückte anschließend zum Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich ein. Nach Absolvierung der Gendarmerieschule kam er zunächst auf den Posten Nappersdorf und drei Jahre später auf den Gendarmerieposten Enzersdorf (Bezirk Hollabrunn). 1912 kam er nach Gars am Kamp, wo er bis 1919 als eingeteilter Beamter in Verwendung stand. Nach dem Besuch der Chargenschule wurde Schubert nach Riegersburg versetzt, wo er mit der Aufstellung des Grenzpostens betraut und anschließend zum Postenführer ernannt wurde. Im Jahr 1924 wurde er über eigene Bitte nach Drosendorf versetzt; als Revierinspektor führte er diesen Posten bis zur Ruhestandsversetzung am 1. August 1936. Im Krieg wurde er 1940 kurzfristig abermals zum Grenzdienst herangezogen, aber nach kurzer Zeit krankheitshalber wieder in den Ruhestand versetzt. Seit dieser Zeit lebte er im Kreise seiner Familie und konnte die letzten 25 Jahre in bester Gesundheit verbringen, wobei er noch täglich seinen Fußmarsch durchführte.

Am 28. September 1972 verstarb der Neunzigjährige auf seiner letzten „Patrouille“ an einem Kreislaufkollaps ganz plötzlich, ohne daß vorher besondere Anzeichen einer Krankheit bestanden hätten. Das Begräbnis fand am 30. September 1972 in Drosendorf statt, an dem die Bevölkerung und die Gendarmeriebeamten teilnahmen. Der Abteilungskommandant Gend.-Major Fischer hielt dem Verstorbenen einen ehrenden Nachruf.

Leopold Guggenberger

Transport-Unternehmung

MÖDLING, BADSTRASSE 47, TELEFON 2 74 93

ERWIN KARPEN & CO.

Konzessionierter Installateur für Gas-, Wasser-,
Heizungs- und sanitäre Anlagen

Kaufhaus für Beleuchtungskörper und Elektrowaren

MÖDLING, Hauptstraße 10, Telefon 21 28

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie

Karl Wirl,

geboren am 28. Dezember 1886, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommandant in Kitzbühel, wohnhaft in Kitzbühel, Tirol, gestorben am 30. März 1972.

Eduard Maly,

geboren am 6. Jänner 1934, Gend.-Patrouillenleiter, zuletzt Gend.-Posten Bad Hofgastein, wohnhaft in Bad Hofgastein, Salzburg, gestorben am 14. September 1972.

Johann Fromm,

geboren am 8. Dezember 1898, Gend.-Kontrollinspektor i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommandant in Bruck an der Mur, wohnhaft in Kapfenberg, Steiermark, gestorben am 1. Oktober 1972.

Paul Mrak,

geboren am 1. Juni 1940, Gend.-Patrouillenleiter, zuletzt Gend.-Posten Sölden, wohnhaft in Sölden, Tirol, gestorben am 1. Oktober 1972.

Hans Köberl,

geboren am 31. Dezember 1892, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt wohnhaft in Unterrohrbach, Niederösterreich, gestorben am 4. Oktober 1972.

Josef Pichler,

geboren am 16. Dezember 1879, Gendarm i. R., zuletzt Gend.-Posten Knittelfeld, wohnhaft in Graz-Wetzelsdorf, gestorben am 5. Oktober 1972.

Johann Unterasinger,

geboren am 16. Mai 1898, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Flattach, wohnhaft in Mauthen, Kärnten, gestorben am 5. Oktober 1972.

Johann Reitner,

geboren am 7. Februar 1911, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt wohnhaft in Mistelbach, Niederösterreich, gestorben am 12. Oktober 1972.

Karl Tschikof,

geboren am 2. April 1910, Oberamtswart i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando Graz, wohnhaft in Graz, gestorben am 12. Oktober 1972.

Hermann Arnezeder,

geboren am 24. Oktober 1894, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Wolfers, wohnhaft in Leonding, Oberösterreich, gestorben am 15. Oktober 1972.

Johann Felkl,

geboren am 29. August 1894, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Zellerndorf, Niederösterreich, wohnhaft in Leitersdorf, Steiermark, gestorben am 16. Oktober 1972.

Josef Schlager,

geboren am 16. Dezember 1883, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando in Salzburg, wohnhaft in Salzburg, gestorben am 16. Oktober 1972.

Andreas Moser,

geboren am 30. Oktober 1890, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Möllbrücke, wohnhaft in Möllbrücke, Kärnten, gestorben am 17. Oktober 1972.

Josef Rachensperger,

geboren am 28. März 1898, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Hallein, wohnhaft in Oberalm bei Hallein, Salzburg, gestorben am 26. Oktober 1972.

Andreas Josef Luger,

geboren am 7. April 1889, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gend.-Posten Dornbirn, wohnhaft in Dornbirn, Vorarlberg, gestorben am 29. Oktober 1972.

In der Folge 3 der Juridica-Reihe „Rechtsfragen des Alltags“ wird vom Herausgeber abermals ein Themenkreis behandelt, an dem große Teile der österreichischen Bevölkerung interessiert sind. Wie schon in der Broschüre „Haben Sie etwas zu (ver)erben?“ hat der Autor auch in dem nun vorliegenden Büchlein die Form von Frage und Antwort gewählt, die besonders geeignet erscheint, auch Nichtjuristen gesetzliche Bestimmungen und deren Handhabung nahezubringen.

Vormundschaft und Kuratel sind Einrichtungen unserer Rechtsordnung, die insbesondere dem Schutz der im rechtlichen Sinne nicht voll Handlungsfähigen dienen sollen, aber auch Entmündigung und die Anhaltung in geschlossenen Anstalten sind vom Gesetzgeber als Schutzmaßnahme für die Betroffenen gedacht; ob sie allerdings auch als solche verstanden werden, ist nicht nur ein rechtliches, sondern vielmehr ein zutiefst menschliches Problem. Dem Autor der Broschüre darf jedenfalls bescheinigt werden, daß er mit Erfolg bemüht war, alle mit Vormundschaft, Kuratel und Entmündigung zusammenhängenden Fragen sowohl in juristisch einwandfreier als auch in leicht faßlicher Art zu beantworten und dadurch allen mit der Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Befassten, wie insbesondere Amtsvormündern, Amtsärzten, Neurologen, ärztlichen und nichtärztlichen Mitarbeitern der in Frage kommenden Kranken- und Pflegeanstalten, nicht zuletzt aber auch allen nichtamtlichen Vormündern, ein wertvolles Hilfsmittel zur Verfügung gestellt zu haben, das allen angesprochenen Personen bestens empfohlen werden kann.



BÜCHER ECKE

Aviso!

Die dritte Auflage der Broschüre

Juridica Kurzkomentar „Waffengesetz 1967“

unter Berücksichtigung der Waffengesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 109, herausgegeben von Dr. Karl Czeppan, Min.-Rat im Bundesministerium für Inneres, und Dr. Rudolf Szirba, Oberpolizeirat bei der Polizeidirektion Wien, ist im Juridica-Verlag, 1070 Wien 7, Wimberggasse 33 erschienen, die das Werk auf den Stand vom 1. April 1972 bringt.

Da die zweite, unveränderte Auflage einige Zeit vergriffen war, die Nachfrage aber immer noch anhält, machen wir unsere Leser auf das Erscheinen der dritten Auflage aufmerksam!

Der Preis der 160 Seiten starken Broschüre ist mit 124 S (per Post 126,50 S) unverändert geblieben. Wir verweisen auf die Buchbesprechung in unserer Folge 2/1968.

Rechtsanwalt Dr. Hans Georg Zedtwitz:

Vormundschaft — Kuratel — Entmündigung

Wissenswertes in Frage und Antwort, Preis 78 S (per Post 80 S), Juridica-Verlag, Wien.

Dr. Max Frei-Sulzer/Arnold Suter:

Leitfaden zur Bearbeitung von Brandursachen und Explosionen

Erschienen im Kriminalistik-Verlag, D-2 Hamburg 55, Postfach 550180, 288 Seiten, 112 Abbildungen, Leinen, Preis 284,15 S.

Der vorliegende Leitfaden ist allen denjenigen Organen der Strafrechtspflege, der Feuerwehr und der Sachversicherung gewidmet, welche sich mit Bränden und Explosionen zu befassen haben. Das Buch ist aus der Praxis herausgewachsen und für den Gebrauch des Praktikers bestimmt. An seinem Zustandekommen waren nicht nur die beiden Verfasser beteiligt, sondern Polizeiorgane, Beamte der Erkennungsdienste und des Wissenschaftlichen

Dienstes sowie Untersuchungsrichter und Richter, welche die Verfasser mit der Abklärung von Brandfällen betraut haben.

Möge dieser Leitfaden dazu beitragen, die Arbeit auf dem so schwierigen, aber gleichzeitig auch so interessanten und volkswirtschaftlich wichtigen Gebiet der Erforschung der Brand- und Explosionsursachen wirkungsvoller zu gestalten, denn die Untersuchungsbehörden können dem stetigen Anwachsen der Brandschäden nicht tatenlos zusehen. Der Wunsch der Verfasser geht dahin, daß die Kapitel über die Zusammenarbeit des Brandermittlers mit den Sachverständigen bei allen in Frage kommenden Instanzen dazu beitragen, die Brandermittlung als eine Gemeinschaftsarbeit aufzufassen und entsprechend zu organisieren. Der Erfolg wird nicht ausbleiben.



Niederösterreich

Wien: Dem Gend.-Bezirksinspektor Johann Eschelmüller, Gruppenkommandant bei der Gend.-Erhebungsabteilung Wien, sowie dem Gend.-Rayonsinspektor Josef Janulik und dem Gendarm Karl Thaler derselben Dienststelle ist es gelungen, einen Rauschgiftling zu zerschlagen, wobei drei Personen verhaftet und sieben Personen auf freiem Fuß angezeigt werden konnten. Die beiden Haupttäter sind Mitglieder einer internationalen Rauschgiftbande.

Insgesamt 3628,8 g Haschisch wurden von einer Frau mit Hilfe eines Traggürtels, den sie unter den Kleidern am

Leib versteckt trug, aus der Bundesrepublik Deutschland kommend, in Österreich eingeführt und später hier in Verkehr gesetzt.

1666,4 g dieses Rauschgifts konnten sichergestellt und der Kriminaltechnischen Zentralstelle beim Bundesministerium für Inneres eingesandt werden.

Obwohl zu Beginn der Erhebungen nur sehr spärliche Hinweise vorhanden waren, ist es den oben genannten Beamten durch kriminaltaktisch richtigen Einsatz und ausgezeichnete Vernehmungstechnik gelungen, nicht nur die Haupttäter, sondern auch Abnehmer und Wiederverkäufer auszuforschen und anzuzeigen oder zu verhaften.

Zwei der Täter wurden zu schweren Kerkerstrafen rechtskräftig verurteilt.

In der Urteilsbegründung wurde vom Gericht unter anderem ausgeführt, daß das erschreckende Überhandnehmen des Mißbrauchs von Suchtgiften in den letzten Jahren eine besonders rigorose Bekämpfung und demgemäß auch eine entsprechend strenge Bestrafung solcher Verbrechen erfordert, zumal sie — wie im gegenständlichen Fall — nicht aus einer krankhaften Süchtigkeit heraus, sondern nur aus Geldgier vollbracht werden, um sich ein arbeitsloses und vor allem müheloses Einkommen zu sichern.

Der Wert von 1 kg Haschisch wurde mit 20.000 S angenommen.

Die Zerschlagung des Rauschgifttringes und die Verurteilung der Täter wurde in der Lokal- und Tagespresse eingehend gewürdigt.

Die eingangs genannten drei Beamten wurden vom Gendarmeriezentralkommandanten für die mit Umsicht und kriminalistischem Geschick durchgeführten Erhebungen mit einem Belobungszeugnis und einer einmaligen Geldbelohnung ausgezeichnet.

Mödling: Durch eine Fahndung der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich wurde bekannt, daß der Lackierer Peter Metzl am 10. Juni 1972 gegen 08.50 Uhr im Waffengeschäft Springers Erben „St. Hubertus“ in Wien VII, Mariahilfer Straße 96, einen Raubverfall verübt hat, indem er den Verkäufer mit einer Pistole bedrohte, fesselte und anschließend einen Revolver und zirka 300 Schuß Munition raubte.

In den Fahndungshinweisen wurde eröffnet, daß Peter Metzl in Begleitung seiner Braut Anna Woburny aus Mödling sei. Beide waren mit dem Lkw W 763.089 unterwegs.

Am 10. Juni 1972 um 23.30 Uhr erstattete der Vater des Mädchens dem Gendarmerieposten Mödling die Anzeige, daß seine Tochter zurückgekehrt sei und Metzl mit dem Lkw zum Café Stipek in Mödling gefahren sei. Eine sofortige Fahndung sämtlicher zur Verfügung stehender Kräfte des Gendarmeriepostens Mödling mit Unterstützung einer Funkpatrouille aus Perchtoldsdorf verlief zunächst negativ. Nach Mitteilung der Anna Woburny hatte sich Metzl geäußert, daß er anschließend nach Wien fahre. Die

W
1.000.000
Versicherte

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung auf Gegenseitigkeit, Österreichs größte Kleinlebensversicherung. Zum weiteren Ausbau unseres Kundendienstes und zur Betreuung der Versicherten, suchen wir **nebenberufliche Mitarbeiter!**

Bei Eignung erwartet Sie eine interessante Tätigkeit und gute Verdienstmöglichkeiten.

GESCHAFTSSTELLEN:

WIEN: in allen Bezirken, BUNDESLÄNDER: Klagenfurt: Villacher Straße 61, Tel. 21 05 12; Villach: Moritschstraße 5, Tel. 51 49; Krems: Untere Landstraße 46, Tel. 43 54; Mödling: Hauptstraße 4, Tel. 42 51; St. Pölten: Dr.-Karl-Renner-Promenade 31, Tel. 36 5 53; Wiener Neustadt: Wiener Straße 64, Tel. 25 17; Linz: Landstraße 3, Tel. 24 8 45; Linz: Wiener Straße 93, Tel. 51 2 14; Steyr: Bahnhofstraße 8, Tel. 40 91; Wels: Bahnhofstraße 34, Tel. 43 23; Hallein: Karl-Dorrek-Straße 448, Tel. 22 53; Salzburg: Franz-Josef-Straße 5, Tel. 72 2 37; Graz: Annenstraße 39, Tel. 81 3 66; Graz: Schließstattgasse 33, Tel. 82 2 86; Leoben: Kaiserfeldgasse 5, Tel. 38 60; Innsbruck: Salurner Straße 3, Tel. 29 1 91

Fahndung wurde aus diesem Grunde auf den normalen Patrouillendienst und die Funkpatrouille des Hauptpostens Mödling eingeschränkt.

Gend.-Rayonsinspektor Eduard Jungwirth und **Gend.-Rayonsinspektor Johann Swatschina**, die mit dem Kleintransporter ohne Funk normalen Patrouillendienst verrichteten, entdeckten um 01.10 Uhr des 11. Juni 1972 auf der Grenzgasse in Mödling beim Kloster St. Gabriel den von Metzl benützten Lkw unter den parkenden Fahrzeugen. Ihrem überlegten und mutigen Einschreiten war es zu danken, daß Metzl, der mit zwei geladenen Schusswaffen im Laderaum des Lkw lag, ohne Waffengewalt verhaftet werden konnte und ihm keine Möglichkeit gelassen wurde, von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Bei dem Verhafteten wurden eine geladene Pistole, ein geladener Revolver mit vollen Magazinen und Trommeln sowie 300 Schuß Munition sichergestellt.

Die beiden Beamten wurden vom Landesgendarmeriekommandanten mit je einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

Melk: Dem **Gend.-Bezirksinspektor Franz Hackl**, Postenkommandant in Melk, **Gend.-Revierinspektor Walter Fahrnberger** sowie den **Gend.-Rayonsinspektoren Herbert Gutauer, Leopold Voglhuber** und **Johann Ulrichshofer, Gend.-Patrouillenleiter Engelbert Handler**, ferner die **Gendarmen Herbert Moschinger** und **Wolfgang Schlifelner** ist es unter der Leitung des Bezirksgendarmeriekommandanten **Gend.-Kontrollinspektor Eduard Klaghofer** im Rahmen einer gezielten Fahndungsaktion, verbunden mit Fleiß, Ausdauer und kluger Kombination sowie Eigeninitiative, gelungen, am 13. Juni 1972 nach dreitägigen intensiven Nachforschungen den aus der Männerstrafanstalt Stein entsprungenen rumänischen Staatsangehörigen **Elfimi Calin** zu stellen und zu verhaften.

Calin, der wegen zweifachen bewaffneten Raubes, 14 Einbruchsdiebstählen und anderem in der Männerstrafanstalt Stein seit 2. Februar 1971 eine siebenjährige Kerkerstrafe verbüßt, gelang es am 8. Juni 1972, aus der Anstalt auszubrechen und teils zu Fuß und zum Teil mit einem gestohlenen Fahrrad zunächst bis nach St. Pölten zu flüchten. Auf dem Weg von Krems/Stein nach St. Pölten

stahl **Calin** aus einem versperrt gewesenen Pkw Kleider und Geld, die Anstaltskleidung warf er weg. Von St. Pölten setzte er seine Flucht auf der Westautobahn mit einem von ihm in St. Pölten gestohlenen Kombi fort. Dieses Kfz wurde am 10. Juni 1972 um 02.15 Uhr auf der Autobahn West im Gemeindegebiet von Melk von Gend.-Beamten der VAASt. Melk sichergestellt.

Calin setzte dann die Flucht mit einem gestohlenen Fahrrad im Raum von Melk fort, seine Aufgreifung erfolgte in der Rotte Grub im Gemeindegebiet Ruprechtshofen. **Calin** konnten vom Ausbrechen bis zu seiner Verhaftung bereits 14 Diebstähle — meist Einbruchsdiebstähle — nachgewiesen werden.

Die obengenannten Beamten sowie **Gend.-Bezirksinspektor Anton Fuchs**, Kommandant der VAASt. Melk, **Gend.-Revierinspektor Johann Wilhelm** und **Gend.-Rayonsinspektor Johann Hubmaier** derselben Dienststelle wurden aus diesem Anlaß vom Landesgendarmeriekommandanten mit einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

Pöchlarn: **Gend.-Rayonsinspektor Leonhard Müllner** wurde für seine außer Dienst und in Zivilkleidung erfolgte äußerst tatkräftige Mitwirkung an der Bergung eines in einer Feuerlöschteich gestürzten zweijährigen Kindes und die erfolgreichen Wiederbelebungsversuche, wodurch das Kind gerettet und in das Krankenhaus gebracht werden konnte, mit einem Belobungszeugnis des Landesgendarmeriekommandanten ausgezeichnet.

Steiermark

Mautern, Steiermark: Am 22. September 1971 erfolgte ein Raubüberfall auf die Raiffeisenkasse in Kalwang. Dabei wurden von einem bewaffneten Täter 89.260 S geraubt. Bei der telephonischen Anzeige wurde angegeben, daß es sich um zwei Täter handelte, die einen VW-Käfer mit dem Kennzeichen S 39.968 benützten. Gendarm Leitner kombinierte sofort richtig, als er sich an ein zufällig mitgehörtes Funkgespräch des Gendarmeriepostens Rottenmann erinnerte. Dabei hatte der Gendarmerieposten Rottenmann eine Wahrnehmung eines Tankwagens in Edlach bei Rottenmann an die Erhebungsabteilung in Graz weitergegeben. Der Tankwart hatte zwei Männer beobachtet, die an einem VW-Käfer am Kennzeichen Änderungen vorgenommen hatten. Gendarm Leitner vermutete einen Zusammenhang mit dem Raubüberfall und gab diesen Sachverhalt per Funk weiter. Zu dieser Zeit traf **Gend.-Revierinspektor Bürger** am Posten Mautern ein. Beide führten die ersten Erhebungen am Tatort durch und veranlaßten alle Fahndungsmaßnahmen. Als Folge konnten in Zusammenarbeit mit **Gend.-Revierinspektor Enzinger** des Gendarmeriepostens Oberwölz schon 20 Minuten nach dem Überfall die Namen der mutmaßlichen Täter, und zwar **Peter Deutsch** und **Bernhard Berger**, sowie die Beschreibung des Fluchtwagens und wesentliche Teile des Kennzeichens per Funk an die Erhebungsabteilung Graz und allen mitfahrenden Dienststellen durchgegeben werden. In der Folge wurden die Erhebungen von Beamten des Postens Mautern, und zwar von **Gend.-Bezirksinspektor Schlager, Gend.-Revierinspektor Bürger, Gend.-Patrouillenleiter Aigner** und **Gendarm Karl Leitner**, bis zur vollständigen Aufklärung, Verhaftung der Täter **Deutsch** und **Berger** sowie Sicherstellung der verwendeten Waffe und des geraubten Geldes durchgeführt.

Am 27. April 1972 wurde auf die Raiffeisenkasse Öblarn ein Raubüberfall durchgeführt. Zuzufolge eines Befehls des Bezirksgendarmeriekommandos Leoben hatte der Gendarmerieposten Mautern bei der Alarmfahndung mitzuwirken. Der Sachverhalt des Raubüberfalls wurde am Gendarmerieposten Mautern in der Funkmeldung des Gendarmeriepostens Gröbming mitgehört. **Gend.-Revierinspektor Bürger** und **Gendarm Leitner** waren bei einer Verkehrsunfallerhebung und **Gend.-Patrouillenleiter Aigner** bei der Erhebung einer boshaften Sachbeschädigung unterwegs. Diese drei Beamten wurden sofort auf der Umfahrungsstraße in Mautern bei der Bildung eines Kontrollpunktes eingesetzt. **Gend.-Bezirksinspektor Schlager** besetzte am Posten Funk und Telefon. Die erste Fahndung richtete sich gegen einen Mann und eine Frau, beide etwa 25 Jahre alt, welche einen Pkw Puch 500 benützten. Am Kontrollpunkt Mautern wurden alle aus Liezen kommenden Fahrzeuge angehalten und kontrolliert. Dabei wurde besonderes Augenmerk auf Personen gerichtet, die altersmäßig für die Tat in Öblarn in Frage kommen konnten. **Gend.-Revierinspektor Bürger** und **Gendarm Leitner** führten die

Kontrolle durch, und **Gend.-Patrouillenleiter Aigner** — mit Karabiner bewaffnet — sicherte die einschreitenden Beamten. Um 10.08 Uhr hörte **Gend.-Bezirksinspektor Schlager** die Funkmeldung des Patrouillenwagens Gröbming II an den Gendarmerieposten Gröbming mit, daß der beim Raubüberfall verwendete Pkw Puch 500 aufgefunden wurde und die Täter vermutlich mit einem grauen VW-Käfer, Kennzeichen unbekannt, die Flucht in unbekannter Richtung fortgesetzt hätten. **Gend.-Bezirksinspektor Schlager** gab diesen Sachverhalt sofort an **Gend.-Revierinspektor Bürger** durch. **Gend.-Revierinspektor Bürger** meldete dazu unmittelbar, daß vor etwa 10 Minuten, um 10.00 Uhr, ein grauer VW-Käfer, aus Liezen kommend, kontrolliert wurde. Dieser Pkw wurde von **Max Uray**, 1943 geboren, in Graz wohnhaft, gelenkt, und **Monika Bernardowitsch**, 1948 geboren, befand sich im Fahrzeug. Der Pkw mit dem Kennzeichen G 40.902 setzte die Fahrt in Richtung Graz fort. Diese Wahrnehmung wurde von **Gend.-Bezirksinspektor Schlager** mit Funk an die Erhebungsabteilung durchgegeben und um Überprüfung der Genannten ersucht. Daraufhin beauftragte die Erhebungsabteilung mittels Funk die Gendarmerieposten **Bruck an der Mur, Frohnleiten** und **Gratkorn** mit der Ausforschung des verdächtigen Fahrzeugs. Um 10.47 Uhr meldete der Gendarmerieposten **Bruck an der Mur**, daß der VW-Käfer angehalten wurde. Bei **Monika Bernardowitsch** wurde eine Gaspistole gefunden. In der Folge standen beide den Überfall auf die Raiffeisenkasse in Öblarn. Das geraubte Geld konnte zur Gänze sichergestellt werden.

Die beiden Bankräuber **Deutsch** und **Berger** wurden zu je drei Jahren schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt. Das Strafverfahren gegen die Bankräuber von Öblarn ist noch nicht abgeschlossen.

Gend.-Bezirksinspektor Franz Schlager, Gend.-Revierinspektor Oswald Bürger, Gend.-Patrouillenleiter Karl Aigner und **Gendarm Karl Leitner** wurden in Würdigung ihres besonders raschen, umsichtigen und zielstrebigsten Handelns vom Landesgendarmeriekommandanten mit einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

Zeltweg: Am Abend des 14. März 1972 war der 67jährige Landwirtschaftspächter **Josef Kreuzer** in der Reisstraße 17, Bezirk **Judenburg**, in seinem Stallgebäude mit der Wartung des Viehs beschäftigt. Als er um zirka 21.15 Uhr aus dem Stall ins Freie trat, wurde er von zwei unbekanntem Burschen überfallen. Einer von ihnen schlug ihm die zum Leuchten verwendete Petroleumlampe aus der Hand und drückte ihn gegen die Stalltür, während der zweite Bursche ihm den Rock, in dem er in einer Geldtasche einen Betrag von 36.000 S verwahrt hatte, entriß. Beide Täter flüchteten, ohne von **Kreuzer** erkannt zu werden. Die Anzeige über diesen Raubüberfall wurde erst am nächsten Tag auf dem örtlich zuständigen Gendarmerieposten **Zeltweg** telephonisch erstattet.

Da der Überfallene keine Beschreibung der Täter abgeben konnte, gestalteten sich die Erhebungen für die Gendarmeriebeamten sehr schwierig. Zunächst konnten nur etwa 150 m vom Tatort entfernt einige Schuhspuren im Schnee, die aus Richtung **Kleinlobming** in Richtung **Reisstraße** führten, festgestellt werden. Auf Grund dieser Spuren konnte angenommen werden, daß die Täter in der näheren Umgebung zu suchen sein würden. Es wurden daher von den an der Klärung dieses Raubüberfalls eingesetzten Gendarmen umfangreiche Überprüfungen durchgeführt.

Im Zuge der Nachforschungen wurde unter anderem auch der in **Kleinlobming** wohnhafte 21jährige Sägewerker **Gerhard Dölpl** überprüft. Da er für die Tatzeit kein einwandfreies Alibi erbringen konnte und in seinem Besitz Schuhe vorgefunden wurden, deren Profil die gleichen Formen und Maße wie ein von den Gendarmeriebeamten im Schnee festgestellter Schuhideindruck hatte, wurde **Dölpl** vorläufig in Verwahrung genommen. Obwohl **Dölpl** vorerst und auch bei der erfolgten Gegenüberstellung mit dem Beraubten die Tat geleugnet hatte, konnte er schließlich durch geschickte Vernehmung dazu gebracht zu werden, daß er zugab, den Raub gemeinsam mit dem 21jährigen Hilfsarbeiter **Manfred Moitzi** aus **Pichling, Gemeinde Maria Buch-Feistritz** verübt zu haben. **Moitzi** konnte erst am 17. März 1972 aufgegriffen und in Verwahrung genommen werden. Auch **Moitzi** leugnete zunächst und legte erst bei seiner weiteren Vernehmung auf dem Gendarmerieposten **Zeltweg** ein Geständnis ab.

Von den an der Klärung des Raubüberfalls beteiligten

Gendarmeriebeamten konnte am 17. März 1972 in einem Rohbau in **Pichling** der von den Tätern versteckte Geldbetrag von 35.500 S sichergestellt werden. Einen Betrag von 500 S hatten die Täter bereits verbraucht.

Moitzi wurde vom Kreisgericht **Leoben** am 13. Juli 1972 wegen Raubes zu drei Jahren und **Dölpl** wegen desselben Delikts zu zweieinhalb Jahren schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt.

Gend.-Bezirksinspektor Thomas Reif, Gend.-Rayonsinspektor Andreas Simbürger sowie die **Gendarmen Karl Linko** und **Helmut Scharck** hatten die Erhebungen mit großem Eifer, unermüdlicher Ausdauer und Geschick durchgeführt. In Anerkennung der erbrachten vorbildlichen Leistungen wurden die Genannten vom Landesgendarmeriekommandanten mit einem Belobungszeugnis ausgezeichnet und vom Gendarmeriezentalkommandanten mit einer einmaligen Belohnung beteiligt.

Trofaiach: **Gend.-Bezirksinspektor Rupert Trettan, Gend.-Rayonsinspektor Alfred Engele, Gend.-Rayonsinspektor Johann Taschl** und **Gendarm Adolf Wazek** wurden in Würdigung ihrer mit besonderem kriminalistischen Geschick, kluger Kombination und großer Ausdauer durchgeführten Erhebungen, wodurch es in vorbildlicher Zusammenarbeit mit anderen Gendarmeriebeamten gelungen ist, eine größere Anzahl von Einbruchs- und Fahrzeugdiebstählen sowie unbefugte Inbetriebnahmen von Kraftfahrzeugen aufzuklären, die sechs Täter auszuforschen und der gesetzlichen Bestrafung zuzuführen, vom Landesgendarmeriekommandanten mit einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

Gleisdorf: Durch besonderen Fleiß, Ausdauer, kluge Kombination und kriminalistisches Geschick ist es **Gend.-Revierinspektor Franz Hausleitner, Gend.-Rayonsinspektor Herbert Meßner** und **Gendarm Franz Glatz II** gelungen, in den letzten Jahren 18 Fahrzeugdiebstähle, 40 Einbruchs- und andere Diebstähle mit einem Gesamtschaden von zirka 435.000 S sowie zwei Sittlichkeitsverbrechen aufzuklären und die Täter der gerechten Bestrafung zuzuführen. Auch in allen übrigen Sparten des Gendarmeriedienstes sind diese drei Gendarmeriebeamten in beispielgebender Weise mit schönen Erfolgen tätig und haben durch ihr ersprißliches Wirken wesentlich zur Hebung der Sicherheitsverhältnisse in ihrem Postenrayon beigetragen.

In Würdigung ihrer mit besonderem Geschick und kluger Kombination durchgeführten Erhebungen wurden sie vom Landesgendarmeriekommandanten mit je einem Belobungszeugnis ausgezeichnet.

Darüber hinaus hat der Gendarmeriezentalkommandant diesen drei Gendarmeriebeamten eine einmalige Belohnung gewährt.

Ludwig Kronixfeld

Beh. konz. Installateur

Gas, Wasser, sanitäre Anlagen, Gasheizung
2500 Baden, Johannesgasse 5, Tel. 3 83 14

Anton Wallisch's Wwe.

Kunststeinerzeugung

Guntramsdorfer Straße 65
vis-a-vis vom Friedhof

2340 Mödling, Telefon 2 93 14

TOYOTA

Bucher

2351 Wr. Neudorf

Eumigweg 10, Tel. 0 22 36/34 56

Super-Erfindung für Evas Beine

Endlich gibt es eine hauchdünne Feinstrumpfhose mit leichtem unsichtbarem Stützeffekt: Ergee aus Monvelle. Niemand kann sie von anderen modischen Feinstrumpfhosen unterscheiden. Aber Sie alleine spüren, wie Ergee aus Monvelle Ihre Beine sichtbar entspannt. Ergee aus Monvelle vereint raffinierte Paßform und Faltenfreiheit mit verblüffender Haltbarkeit. Und das alles verdanken wir der Erfindung des raffiniertesten Fodens der Welt — Monvelle.



mit leichtem unsichtbarem Stützeffekt.

Nach Verkaufserfolgen in den USA jetzt auch in Österreich

DER NEUE R13^{electronic} von PAYER-LUX

Er rasiert durch den Doppelscherkopf doppelt soviel Bart doppelt so schnell. Er rasiert mit und ohne Kabel mit dem neuen Converter-Aufladesystem. Schnellste Rasur, hautschonend und glatt.

PAYER-LUX

Neues System in traditioneller PAYER-LUX-Qualität.

Verkauf: Graz, Gartengasse 19, Tel. 31-6-14
Wien, Zedlitzgasse 11, Ecke Parkring 4,
Tel. 52-51-46

NEON HAID

Lichthaus Haid Ges. m. b. H.
6020 Innsbruck, Trientlgasse 43
Telefon (0 52 22) 5 16 96, 5 17 09

Projektierung und Lieferung
kompletter Neonanlagen und
Außenwerbeanlagen
Kunststoffverarbeitung

sander

heinrich sander k.g.
chem.reinigung und färberei
6700-bludenz tel.2075

färbt+reinigt

In allen Verkehrsfragen

in Fragen der Gewerbe-, Industrie- und
Handelspolitik

der Fremdenverkehrspolitik

des Geld- und Kreditwesens

der Berufsausbildung und
der beruflichen Weiterbildung

- vertritt die Handelskammer
die Interessen der in ihr zusammen-
geschlossenen gewerblichen
Unternehmungen
- steht die Handelskammer
allen Instanzen zur Beratung
zur Verfügung
- dient die Handelskammer
als unabhängiger Mittler
zwischen den vielfältigen Branchen
unserer Wirtschaft
zwischen Wirtschaft und Gesetzgebung
zwischen Wirtschaft und Verwaltung

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten
Klagenfurt, Bahnhofstraße 40

TIEFBAU JOSEFINE ORTNER

23., Leo-Mathausner-Gasse 68-70
1234 Wien-Siebenhirten
Telefon 67 15 54

Das führende Spezialhaus für Herrenkleidung
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung